Uebersicht

der

den Regierungen und landwirthschaftlichen Vereinen
Deutschlands

zur

Förderung der Landes-Culturzwecke

jährlich zur Verfügung stehenden

Geldmittel und deren Verwendung.

Von

F. W. Böttcher,
Geh. Registrator im Königl. Preuß. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(Zur Dienstleistung beim Landes-Oekonomie-Collegium.)

Berlin.
Verlag von Wiegandt und Grieben.
1853.

Uebersicht

der

den Regierungen und landwirthschaftlichen Vereinen Deutschlands

zur Förderung der Landes-Culturzwecke

jährlich zur Verfügung stehenden

Geldmittel und deren Verwendung.

Von

F. W. Böttcher,

Geh. Registrator im Königl. Preuß. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Zur Dienstleistung beim Landes-Oekonomie-Collegium.)

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1853.

Vorwort.

Zur richtigen Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres deutschen Vaterlandes gehört unstreitig auch eine zuverlässige und möglichst vollständige Uebersicht derjenigen Geldmittel, welche den landwirthschaftlichen Vereinen in den verschiedenen Staaten desselben, sowohl an Staatszuschüssen als aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und sonstigen Einnahmen zur Förderung der Landes-Culturzwecke jährlich zur Verfügung stehen, in welcher Art und zu welchen Zwecken diese Geldmittel verwendet werden und welcher gebührende Antheil den Vereinen überhaupt bei der Verwendung der zu landwirthschaftlichen Zwecken ausgesetzten Staatsfonds eingeräumt ist.

An einer Uebersicht dieser Art hatte es bisher noch immer gefehlt, und habe ich es mir daher seit längerer Zeit angelegen sein lassen, das erforderliche Material zu einer solchen herbeizuschaffen und zu sammeln. Die meisten landwirthschaftlichen Vereine, resp. deren Directoren und Secretaire, an die ich mich dieserhalb gewandt habe, sind meinen Wünschen auf das Bereitwilligste entgegengekommen und haben mich durch ihre Mittheilungen in den Stand gesetzt, zwar nicht eine Alles umfassende Uebersicht zu liefern — was vorläufig wegen der entgegenstehenden großen Schwierigkeiten nicht möglich war — doch aber wenigstens einen Beitrag geben zu können, der für eine weitere Bearbeitung dieses Gegenstandes nützlich sein kann. Selbst eine solche unvollständige Sammlung von Notizen schien mir von allgemeinem Interesse und glaubte ich, daß deshalb manchem Freund und

Gönner der Landwirthschaft die Veröffentlichung der nachstehenden Uebersicht, wie ich solche zu Anfang dieses Jahres dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium auf amtliche Veranlassung vorgelegt habe, willkommen sein möchte.

Um über alle Punkte, auf welche es mir bei der Sammlung des Materials vorzugsweise anzukommen schien, die entsprechende Auskunft zu erhalten und die Arbeit selbst nach einem möglichst gleichen Princip ausführen zu können, hatte ich eine Reihe bestimmter Fragen entworfen und zur Beantwortung mitgetheilt, welche ich hier folgen lasse, da sie zugleich diejenigen Gesichtspunkte näher bezeichnen, welche mich bei der Arbeit selbst geleitet haben.

Frage I. Welche Geldmittel stehen den landwirthschaftlichen Vereinen im . . . ., sei es aus eigenen Mitteln oder aus Staatszuschüssen, jährlich im Allgemeinen zur Verfügung?

Frage II. Werden die Staatszuschüsse den Vereinen alljährlich in gleicher Höhe ohne Voranschlag zur freien Verwendung überwiesen — oder erfolgt die Bewilligung jährlich nach Bedarf auf Grund eines Voranschlags — oder endlich, werden die Staatszuschüsse nur auf jedesmaligen speciellen Antrag mit Bezeichnung des Verwendungszweckes gewährt?

Frage III. Ist die Gewährung der Staatszuschüsse von besonderen Gegenleistungen oder Verpflichtungen abhängig und event. von welchen?

Frage IV. In welcher Art und zu welchen Zwecken werden sowohl die eigenen Geldmittel der Vereine als die Staatszuschüsse im Allgemeinen vorzugsweise verwendet?

Frage V. Dürfen die Staatszuschüsse nöthigen Falls auch zu anderen als den im Voraus bezeichneten Zwecken verwendet werden?

Frage VI. Muß der Staatsregierung über die Verwendung

der Staatszuschüsse kassenmäßige Rechnung gelegt werden — oder genügt ein allgemeiner Bericht oder Nachweis über die erfolgte Verwendung mit Angabe des etwa noch vorhandenen Bestandes — oder ist ein Verwendungs-Nachweis der Staatsregierung gegenüber gar nicht erforderlich?

Frage VII. Müssen die im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gekommenen Gelder an die Staatskasse zurückgeliefert werden, oder verbleiben diese Bestände den Vereinen — ohne Anrechnung auf die Zuschüsse für das nächste Jahr?

Frage VIII. Werden von der Staatsregierung außer den jährlich den Vereinen zur Verfügung gestellten Staatszuschüssen noch anderweitige Geldmittel zu Landes-Culturzwecken verwendet, und event. zu welchen Zwecken und zu welchem Betrage?

Wenngleich ich mir ursprünglich nur die Aufgabe gestellt hatte, lediglich die Nachrichten und Notizen über die den landwirthschaftlichen Vereinen jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel zu sammeln, so glaubte ich später doch, daß es von besonderem Interesse sein würde, auch davon Kenntniß zu erhalten, welche Summen die einzelnen Staatsregierungen, außer den den Vereinen überwiesenen Zuschüssen noch budgetmäßig jährlich zu Landes-Culturzwecken zur Verwendung haben, weshalb ich die hierauf gerichtete Frage VIII. mit anreihete. Zwar hat diese Frage bis jetzt nicht von allen Vereinen genügend beantwortet werden können, jedoch enthält die vorliegende Arbeit auch in diesem Punkte nicht uninteressante Angaben und steht zu hoffen, daß da, wo die Vereine es nicht vermögen, die betreffenden Landesregierungen im Interesse der Sache mit gewohnter Bereitwilligkeit die erforderlichen Mittheilungen zur Ergänzung und Berichtigung des vorhandenen Materials zu machen geneigt sein werden.

Wenn aus Vorstehendem der geehrte Leser schon die Ueberzeugung geschöpft haben wird, daß, wie hiermit noch besonders hervorgehoben wird, die vorliegende Arbeit keinesweges als etwas Fertiges oder Abgeschlossenes angesehen werden kann, sondern mit ihren Mängeln und Lücken lediglich als ein erster Beitrag zur weitern Bearbeitung dieses durchaus noch unbebauten Feldes der landwirthschaftlichen Statistik veröffentlicht und empfohlen wird, so darf ich wohl auf nachsichtsvolle Beurtheilung und freundliche Aufnahme des Werkchens rechnen, und daran die Bitte knüpfen, daß nicht allein alle landwirthschaftlichen Vereine und die hohen Staatsbehörden, sondern auch Privatpersonen sich für die weitere Bearbeitung des Gegenstandes interessiren und zur Mittheilung von ergänzenden Materialien geneigt finden möchten.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Arbeit außer wegen der Zahlenangaben, auch noch deshalb von Interesse sein dürfte, weil dieselbe zugleich — wenn auch nur indirect — einigen näheren Aufschluß über die innere Organisation der verschiedenen Vereine und ihre Stellung zur Staatsregierung giebt.

Den Zahlenangaben in der nachfolgenden Arbeit sind zum größten Theil die Verhältnisse, wie sie im Jahre 1852 bestanden haben, zum Grunde gelegt.

Berlin im Juli 1853.

Der Verfasser.

I. Königreich Preußen.

a. Preußen excl. Hohenzollern.

I. Die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Preußen haben jährlich folgende Geldmittel zur Verfügung:

A. Aus eigenen Mitteln bringen dieselben an Beiträgen, Eintrittsgeldern neuer Mitglieder und aus dem sonstigen Vermögen jährlich auf circa . . . . . . 45,250 Thlr.

B. Aus Kreis-, Corporations- oder Communal-Fonds erhalten einzelne, und zwar:

1. die Vereine der Provinz Westphalen, von den Ständen der Provinz . . . . . . 900 Thlr.
2. der Verein zu Prenzlau, aus der dortigen Stadt-Kasse 160 Thlr. und aus der Kreis- und Communal-Kasse 100 Thlr., zusammen . . . . 260 „
3. der Verschönerungs-Verein in Bromberg, aus der dortigen Stadtkasse . 25 „ — 1,185 „

zusammen 46,435 Thlr.

C. An Staatszuschüssen sind den Vereinen bisher durchschnittlich überwiesen worden:

zu landwirthschaftlichen Zwecken:

1. zu rein wissenschaftlichen Zwecken 400 Thlr.
2. zur Unterhaltung von Flachsbau-Schulen und zur Förderung des Flachsbaues überhaupt . . . . 3,575 „
3. zur Einrichtung und Unterstützung bäuerlicher Musterwirthschaften ꝛc. 1,250 „

Latus 5,225 Thlr.

Latus 46,435 Thlr.

		Transport	46,435 Thlr.
	Transport	5,225 Thlr.	
4.	Zuschuß zu den Gehältern der General-Secretaire der Cent.-Vereine	3,375 "	
5.	zur Besorgung der Geschäfte der landwirthschaftlichen Vereine circa	1,700 "	
6.	zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke circa	17,200 "	27,500 "
	Hierzu an besonderen Zuschüssen:		
7.	für die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg	175 Thlr.	
8.	zum landwirthschaftl. Fonds der Provinz Westphalen, so lange die ständische Bewilligung von gleicher Höhe (ad B. 1.) fortdauert . . .	900 "	
9.	zum landwirthschaftl. Fonds der Rheinprovinz	1,000 "	2,075 "
	Zur Förderung der Pferdezucht:		
10.	zu Prämien an kleinere Wirthe für die Züchtung und Haltung guter Mutterstuten	5,000 Thlr.	
11.	für Rennen mit Bauerpferden und zu Prämien ꝛc. an diejenigen Vereine, welche sich die Dressur von Landwehr-Pferden zur Aufgabe machen	1,000 "	
12.	dem Verein für die Verbesserung der Pferdezucht in der Prov. Preußen zur Unterhaltung einer Trainir-Anstalt	400 "	
13.	zu Rennprämien für edlere Pferde (den Vereinen für Pferderennen)	17,800 "	24,200 "

Die Vereine haben mithin aus eigenen ꝛc. und aus Staatsmitteln (incl. der Prämien für Pferderennen) jährlich zur Verfügung circa . . . 100,210 Thlr.

Die Bewilligungen der Staatszuschüsse zu landwirthschaftlichen Zwecken (C. 1—6.) erfolgen in der Regel zu Anfang des Jahres, soweit die vorhandenen Mittel es zulassen, nach Bedarf, auf Grund der von den einzelnen Central-Vereinen an das Landes-Oekonomie-Collegium zu richtenden Anträge, in denen die Verwendungszwecke und die dafür gewünschten Summen bezeichnet sein müssen, durch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, jedoch werden auch im Laufe des Jahres, auf specielle Anträge, noch diesem oder jenem Vereine einzelne nachträgliche Zuschüsse gewährt. Im großen Ganzen halten sich die Staatszuschüsse alljährlich in derselben Höhe — variiren aber bei den einzelnen Vereinen in der Regel etwas. Die Zuschüsse zu besonderen Zwecken und zur Förderung der Pferdezucht (C. 7—13.) werden den Vereinen von dem Ministerium (ohne Mitwirkung des Landes-Oekonomie-Collegiums) direct überwiesen.

Im Allgemeinen ist die Bewilligung der Staatszuschüsse von Verpflichtungen oder Gegenleistungen der Vereine nicht abhängig und nur bei den Zuschüssen zu den Gehältern der General-Secretaire (C. 4.) wird verlangt, daß die Vereine aus eigenen Mitteln eben so viel hergeben, als der Staat seinerseits zu diesem Zwecke gewährt, und eben so werden die 900 Thlr. zu dem landwirthschaftlichen Fonds der Provinz Westphalen (C. 8.) nur gegeben, so lange die ständische Bewilligung von gleicher Höhe (B. 1.) fortdauert.

Bei allen übrigen Staatszuschüssen werden ähnliche Gegenleistungen nicht gefordert.

Die eigenen Geldmittel und diejenigen, welche die Vereine aus Kreis- und Corporations-Fonds erhalten (A. und B.), verbleiben den Vereinen zur freien und uneingeschränkten Disposition, jedoch führen die meisten Special-Vereine einen gewissen Antheil an ihre Centralstelle ab. Bei dem größten Theile derselben reichen die eigenen Geldmittel nur aus, um ihre inneren Verwaltungskosten, als Miethe, Heizung und Erleuchtung der Versammlungs-Lokale, Büreau- und Druckkosten, Anschaffung von Schriften ꝛc., davon zu bestreiten.

Die bewilligten Staatszuschüsse (zu landwirthschaftlichen Zwecken) werden den betreffenden Central-Vereinen überwiesen und von diesen, nach Zurückbehaltung des von ihnen selbst zu verwendenden Theils, je nach den Zwecken oder Bedürfnissen an die Special-Vereine vertheilt. Von den Central-Vereinen wird auch zunächst die zweckentsprechende Verwendung überwacht.

Die Zuschüsse zu den Prämien bei Pferderennen (C. 11. und 13.) werden den betreffenden Rennvereinen direct überwiesen.

Die Verwendungs-Zwecke der Staatszuschüsse ergeben sich im Allgemeinen schon aus den unter C. aufgeführten Positionen, und nur in Bezug auf die daselbst Position 6. gedachten 17,200 Thlr., sowie Hinsichts der besonderen Zuschüsse ad C. 7. 8. und 9. ist zu bemerken, daß den Central-Vereinen die freie Verwendung dieser Beträge zu den von ihnen bezeichneten und resp. gebilligten Zwecken, innerhalb gewisser Grenzen, gewöhnlich überlassen bleibt.

Von den Vereinen ist bisher zwar ein großer Theil der ihnen zur freien Verwendung überwiesenen Zuschüsse zur Vertheilung von Prämien auf landwirthschaftlichen Schaufesten aller Art verwendet worden, jedoch haben auch alle übrigen Zweige der Landwirthschaft, als: Verbesserung der Viehzucht, Einführung und Verbreitung verbesserter Ackerwerkzeuge, Anschaffung von Modellen, das Düngerwesen, der Seidenbau und die Bienenzucht, vermehrter Futterbau, Meliorationen und Drainirungsanlagen, Garten-, Obst- und Weinbau, Waldbau- und Holz-Culturen 2c. 2c., verdiente Berücksichtigung gefunden.

Soweit die Staatszuschüsse zu speciell bestimmten Zwecken gewährt sind, darf eine anderweite Verwendung derselben nur mit Genehmigung des Landes-Oekonomie-Collegiums resp. des landwirthschaftlichen Ministeriums stattfinden.

Eine kassenmäßige Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wohl aber muß alljährlich von den Vereinen ein Bericht oder Nachweis über die Verwendung der ihnen zu landwirthschaftlichen Zwecken überwiesenen Staatszuschüsse an das Landes-Oekonomie-Collegium erstattet werden, aus welchem die Verwendungszwecke und die dafür bewilligten Beträge, so wie die etwa verbliebenen

Bestände ersichtlich sind. Auch müssen sich die Berichte im Allgemeinen über die erzielten Erfolge aussprechen.

Ueber die Verwendung der Staatsbewilligungen zu Rennprämien rc. berichten die betreffenden Vereine direct an das landwirthschaftliche Ministerium.

Die am Schlusse des Jahres etwa unverwendet gebliebenen Staatszuschüsse werden den Vereinen gewöhnlich ohne Anrechnung auf die Zuschüsse für das nächste Jahr belassen, und nur in den Fällen, wenn einzelne, zu ganz bestimmten Zwecken gegebene Staatszuschüsse gar nicht zur Verwendung gekommen, oder noch erhebliche Bestände vorhanden sind, werden dieselben entweder zum Hauptfonds eingezogen oder auf die nächstjährigen Zuschüsse angerechnet.

II. Nach dem Haushalts-Etat pro 1852 stehen dem landwirthschaftlichen Ministerium jährlich zur Verfügung:

A. Zur Förderung der Landcultur (dauernde Ausgaben):

1. zu allgemeinen Zwecken:

a.	zu rein wissenschaftlichen Zwecken	5,000 Thlr.
b.	zur Unterhaltung der drei höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten (Proskau 7000 Thlr., Poppelsdorf 5000 Thlr., Eldena 4300 Thlr.)	16,300 "
c.	zu den niederen Lehranstalten und Ackerbauschulen rc.	20,000 "
d.	zur Einrichtung und Unterhaltung bäuerlicher Musterwirthschaften	8,000 "
e.	zu den Gehältern der General-Secretaire der landwirthschaftlichen Central-Vereine	4,925 "
f.	zur Besorgung der Geschäfte der landwirthschaftlichen Vereine	6,000 "
g.	zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke	20,000 "
h.	zu Besoldungen und zur Disposition des Landes-Oekonomie-Collegiums	10,275 "
	zusammen	90,500 Thlr.

2. Zu speciellen Zwecken:

a. zu den bei I. C. 7. 8. und 9. genannten besonderen Zwecken . . . . 2,075 Thlr.

b. verschiedene Zuschüsse für Gärtner-Lehranstalten, Landes-Baumschulen, Wiesenbauschulen rc. . . 3,203 „

c. zu anderen ganz speciellen, zum Theil nur mittelbar die Landcultur berührenden Zwecken (incl. 1432 Thlr. für den Allensteiner Meliorat.-Fonds) 2,602 „

macht überhaupt zur Förderung der Landcultur 98,380 Thlr.

B. Zur Beförderung der Pferdezucht (mit Ausschluß der Ausgaben für das Gestütwesen):

a. zu Prämien bei Pferderennen (edlere Pferde) . . . . 17,800 Thlr.

b. desgl. für Züchtung und Haltung guter Mutterstuten . . . . . . 5,000 „

c. desgl. für Rennen mit Bauerpferden und zur Unterstützung derjenigen Vereine, welche sich die Dressur von Landwehrpferden zur Aufgabe machen . . . . 1,000 „

d. zur Unterhaltung einer Trainir-Anstalt in der Provinz Preußen . . 400 „ 24,200 „

überhaupt 122,580 Thlr.

Aus den obigen entsprechenden Positionen werden den Vereinen die ad I. C. 1—13. bezeichneten Staatszuschüsse gewährt. Rechnet man dieselben von obiger Summe ab mit . . . . 53,775 „

so verbleiben noch in Summa 68,805 Thlr.,

welche theils zu den vorgenannten, speciell bestimmten, theils zu den allgemeinen Landes-Culturzwecken, als: zur Prägung von Prämien-Medaillen, zur Beförderung der Maulbeerbaum- und Seidenzucht, zu Seidenhaspel-Prämien, zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues und der Bereitung, zum Gehalt und

Transport 68,805 Thlr.

zu Reisekosten für Wiesenbaumeister, zur Anlegung und Unterhaltung von Versuchsfeldern und Gärten, zu Drainage-Anlagen, zum Ankauf von Maschinen und Geräthschaften, zur Entsendung von Reise-Commissarien ꝛc., so wie zu anderen unvorhergesehenen Zwecken ꝛc., theils direct von dem Ministerium, theils durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden, theils unter Mitwirkung des Landes-Oekonomie-Collegiums und der Vereine ꝛc. verwendet werden.

C. Zu den Staatsgestüt- und Trainir-Anstalten:

Die jährlichen Ausgaben für diese Anstalten betragen circa 424,765 Thlr. Hiervon gehen ab die aus diesem Zweige und aus den betreffenden Wirthschaften aufkommenden Einnahmen mit 242,850 Thlr. und ist mithin ein jährlicher Zuschuß erforderlich von circa . . . . 181,915 „

D. Die Ausgaben für das Deichwesen im Betrage von 34,166 Thaler werden, da solche in dieser Uebersicht bei den übrigen Staaten überall nicht in Ansatz kommen, auch hier fortgelassen.

E. Außerdem werden noch verwendet:

1. aus dem Fonds der Universität Greifswald — Zuschuß zur Unterhaltung der landwirthschaftlichen Akademie Eldena . . . . 4,240 Thlr.
2. aus dem Fonds der Königl. Universität zu Berlin — Zuschuß für die landwirthschaftliche Akademie zu Möglin bei Wriezen . . . . . 1,000 „
3. für Forst-Lehranstalten — von dem Finanzministerium circa . . . . 8,165 „ — 13,405 „

macht zusammen 264,125 Thlr.

Rechnet man hierzu die weiter vor in Abzug ge-

Transport 264,125 Thlr.

brachten Staatszuschüsse an die Vereine mit . . 53,775 „

so ergiebt sich, daß aus Staats-Kassen zu landwirthschaftl. Zwecken und zur Förderung der Pferdezucht überhaupt jährlich verwendet werden 317,900 Thlr.

III. Nicht fortdauernde Ausgaben.

Außer den vorgedachten jährlichen Geldmitteln sind dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten noch folgende extraordinaire Credite bewilligt worden:

1. im Jahre 1850 zu Meliorationen . . . . 50,000 Thlr.
2. „ „ 1850 in specie zur Melioration der Bocker Heide in der Provinz Westphalen . . . . . . 70,000 „
3. „ „ 1851 zu Meliorationen und Deichbauten . . . . 102,000 „
4. „ „ 1851 ferner zur Melioration der Bocker Heide . . . . . 38,000 „
5. „ „ 1852 zu Meliorationen und Deichbauten . . . . 140,000 „

Diese Beträge kommen jedoch in der allgemeinen Uebersicht, da selbige nur die fortlaufenden jährlichen Verwendungen nachweisen soll, nicht in Ansatz.

b. Hohenzollernsche Lande.

Früher erhielten die Vereine in den hohenzollernschen Landen von der Staatsregierung einen Zuschuß von jährlich 7000 Fl. Rh. (4000 Thlr. Preuß.) aus der Staatskasse, auf deren fernere Belassung bei der jetzigen Reorganisation der Vereine angetragen ist. Welche Geldmittel die Vereine aus eigenen Mitteln aufbringen werden, wird sich erst nach beendigter Reorganisation derselben angeben lassen. Vorläufig sind deshalb nur die vorerwähnten 7000 Fl., obgleich sie in den letzteren Jahren nicht zur Verwendung gekommen sind, in der Hauptzusammenstellung besonders in Ansatz gebracht, indem zu erwarten steht, daß sie nach der erfolgten Reorganisation des Vereins demselben wieder zufließen werden. —

Hiernach werden also im Königreich Preußen (excl. Hohenzollern) zu Landes-Culturzwecken jährl. verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staats-Fonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
I. Von den Vereinen:				
ad A. B. und C. .	45,250	1,185	53,775	100,210
II. Von der Staatsregierung:				
ad A. und B. . .	—	—	68,805	264,125
ad C. zu den Staatsgestüt-Anstalten ꝛc.	—	—	181,915	
ad D. und E. aus anderen Fonds . .	—	—	13,405	
Summa	45,250	1,185	317,900	364,335

II. Oesterreichischer Staat.

Eine Gesammt-Uebersicht der den Vereinen dieses Staates zu Gebote stehenden Geldmittel, habe ich aller Mühe ungeachtet nicht erlangen können, indem ein eigentliches Centralorgan für die sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine dort nicht existirt, und andere Versuche, von denen ich einen Erfolg hoffen konnte, fehlgeschlagen sind. Indessen habe ich durch mündliche Rücksprache mit einzelnen dortigen Vereinsdirectoren und Vereinsmitgliedern die Mittheilung erhalten, daß den Vereinen durchschnittlich nur geringe Zuschüsse von der Staatsregierung gewährt werden und von der letzteren zur Förderung der Landcultur überhaupt bisher nicht sehr bedeutende Summen verwendet worden sind.

Dahingegen scheinen die Vereine selbst, die somit zumeist auf ihre eigene Thätigkeit angewiesen sind, um so größere Sum-

men zur Förderung ihrer Zwecke aus eigenen Mitteln zu verwenden. Soweit mir bekannt geworden, besitzen einzelne derselben nicht unerhebliches Vermögen und sind wohl organisirt. Der Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Vereine wird aber in Stelle der mangelnden Staatszuschüsse von der Regierung zum Theil dadurch Vorschub geleistet, daß man die Gründung und Leitung von Ackerbauschulen ꝛc. (freilich meistens auf eigene Kosten) in ihre Hand gelegt und ihre äußere Stellung dadurch gehoben und gewissermaßen bevorrechtet hat, daß sie, wenngleich freie Gesellschaften, sich „kaiserlich=königliche" Gesellschaften nennen und den kaiserlichen Doppeladler in ihren Siegeln führen dürfen. Auch die Bestätigung der Präsidenten erfolgt wenigstens bei einigen Central=Gesellschaften von Seiner Majestät dem Kaiser.

Nach diesen allgemeinen Anführungen lasse ich die Notizen über einzelne Gesellschaften — soweit sie mir bekannt geworden, hier folgen.

A. Die k. k. Landwirthschafts=Gesellschaft für Nieder=Oesterreich zu Wien (excl ihrer Filial=Vereine).

a. Aus eigenen Mitteln bringt die Gesellschaft nach einem ungefähren Durchschnitt jährlich auf:

1. an Subscriptions=Beiträgen von den neu eintretenden Mitgliedern des Central=Vereins (mindestens 10 Fl. von jedem)	500*)	Fl.	C.M.
2. an Jahres=Beiträgen der wirklichen Mitglieder des Central=Vereins (5 Fl. von jedem) durchschnittlich	7500	"	"
3. Zinsen von den Einlagen des Vereins in die 1ste österreichische Sparkasse (6882 Fl.) . .	250	"	"
4. Zinsen von einem vorhandenen Stamm=Capital (20,000 Fl.) . . , ...	930	"	"
Latus	9180	Fl.	C.M.

*) Die Subscriptions=Beiträge werden, im Fall dieselben nicht zu den laufenden Ausgaben nothwendig — erforderlich — sind, zur Vergrößerung des Stamm=Capitals verwendet.

Transport	9,180 Fl. C.M.
5. andere verschiedene Einnahmen circa . . .	40 „ „
6. an Ueberschüssen aus dem Gesellschaftsgarten (für den die Ausgaben jährlich etwa 1400 Fl. und die Einnahmen etwa 1600 Fl. betragen)	200 „ „
Summa aus eigenen Mitteln	9,420 Fl. C.M.
7. außerdem genießt die Gesellschaft von den niederösterreichischen Ständen einen Beitrag zu den Canzleikosten von jährlich	600 „ „
sind zusammen	10,200 Fl. C.M.
	(7,014 Thlr. Preuß.)
b. An Staats-Zuschüssen erhält die Gesellschaft vom k. k. Ministerium für Ackerbau zur Herausgabe des land- und forstwirthschaftlichen Wochenblatts einen Beitrag von jährlich .	1,000 „ „
Summa Summarum	11,020 Fl. C.M.
	(7,714 Thlr. Preuß.)

Außerdem sind der Gesellschaft von Sr. Majestät dem Kaiser 500 Fl. C.M. zur Errichtung einer zweiten Ackerbauschule in Niederösterreich auf 5 Jahre bewilligt *).

Die oben ad b. bemerkten Staatszuschüsse von 1000 Fl. werden alljährlich in gleicher Höhe gegeben und sind besondere Gegenleistungen nicht gefordert.

Die jährlichen Gesammt-Einnahmen werden zu folgenden Zwecken verwendet:

1. zur Bestreitung der Administrationskosten, und zwar:	
a. zu Besoldungen, Quartiergeldern und Personalzulagen circa	3,540 Fl. C.M.
b. Remunerationen, Diäten, Reise- und Fuhrkosten ꝛc. circa	120 „ „
c. Canzlei-, Wohnungs- und Briefporto-Auslagen und Inventarien-Gegenstände circa .	900 „ „
2. Museums-Auslagen ꝛc. circa	650 „ „
Latus	5,210 Fl. C.M.

*) Die erste Ackerbauschule zu Neu-Aigen in Nieder-Oesterreich hat die Gesellschaft aus eigenen Mitteln gegründet. (Der Cursus ist dreijährig.)

	Transport	5,210 Fl. C.M.
3.	Kosten der Bibliothek circa	250 „ „
4.	zu den Kosten der allgemeinen Versammlungen circa	170 „ „
5.	zu den Kosten der Constituirung der Bezirks-Vereine circa	20 „ „
6.	zu den Druckkosten der Gesellschafts-Verhandlungen	370 „ „
7.	zu den Kosten der land- und forstwirthschaftlichen Zeitung, nach Abzug der jährl. etwa auf 1000 Fl. sich belaufenden Einnahme für verkaufte Exemplare circa	2,600 „ „
8.	zu den Kosten der Ackerbauschule zu Neu-Aigen durchschnittlich	600 „ „
9.	Zuschuß zu der zu gründenden 2ten Ackerbauschule (wozu Se. k. k. Majestät 500 Fl. auf 5 Jahre bewilligt haben)	150 „ „
10.	Gnadengaben an den pensionirten Canzlei-Diener	480 „ „
11.	Zur Veranstaltung von Thierschauen und Ausstellungen landwirthschaftlicher Producte, Geräthe und Maschinen ꝛc., oder, wenn dieselben nicht stattfinden, je nach Bedürfniß zu anderen Zwecken, circa	1,000 „ „
12.	Die nicht erforderlichen Beträge werden zur Vergrößerung des Stamm-Capitals belegt.	
	Summa circa	10,850—11,000 Fl. C.M.

B. Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Salzburg.

a. Aus eigenen Mitteln bringt diese Gesellschaft jährlich von den etwa durchschnittlich vorhandenen 600 Mitgliedern, à 2 Fl., an Beiträgen auf . . . . 1200 Fl.

b. Subventionen aus Staatskassen hat der Verein seit seinem 4jährigen Bestehen noch nicht bezogen.

Die ganze Einnahme beläuft sich demnach nur auf circa 1200 Fl.

Der Verein ist auch ohne Staaatszuschüsse verpflichtet, dem Ministerium für Landescultur periodische Berichte, wie auch abverlangte Gutachten und Aeußerungen zu erstatten, dagegen aber auch berechtigt, aus sich gemeinnützige Anträge an dasselbe zu stellen. —

Die aus den Beiträgen der Mitglieder aufkommende Summe wird hauptsächlich auf die Druckkosten des Vereinsblattes, das in monatlichen Heften erscheint und jedem Mitgliede unentgeltlich gegeben wird, verwendet. Der Rest wird zu den Regiekosten und zur Honorirung eines Kopisten und Boten verwendet.

C. Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Krain in Laibach.

Diese Gesellschaft scheint nicht unerhebliche Geldmittel zur Verfügung zu haben, leider hat dieselbe aber in ihrer Mittheilung keine Zahlen angegeben. Sie sagt etwa Folgendes:

Die Gesellschaft genießt:

1. vom Staat aus dem Landesfonds eine jährliche Dotation für ihre gewöhnlichen Bedürfnisse, — dann für die Hufbeschlaglehranstalt und die Ackerbauschulen;
2. hat sie eigenes Vermögen;
3. erhält sie von den Mitgliedern Jahresbeiträge.

Alle Staatszuschüsse werden der Gesellschaft ohne Voranschlag, theilweise zur freien Verwendung ohne Verrechnung, überwiesen. Ueber die Dotationen zu den Schulen muß Rechnung gelegt werden.

Die Gesellschaft dient der Staatsbehörde als Organ zur Auskunftsertheilung in landwirthschaftlichen Angelegenheiten und hat mit der erhaltenen Dotation einestheils die Erhaltung der Schulen in Verpflichtung.

Die Geldmittel werden außer zur Erhaltung der Hufbeschlaglehranstalt, welche von der Landwirthschaftsgesellschaft gegründet ist, und der Erhaltung der Ackerbauschulen, vorzugsweise für Druckschriften, zur Anschaffung neuer Ackerwerkzeuge, für öffentliche Ausstellungen, für die Zucht von Obst- und Maulbeerbäumen, deren die Gesellschaft auf ihrem Versuchshofe jährlich

an 10,000 Stück, theils zur unentgeltlichen Vertheilung an unvermögliche Landwirthe, theils zum billigen Verkaufe zur Disposition hat, — für die Beschaffung neuer Bücher für die Gesellschaftsbibliothek, für Porto und andere Auslagen der Filial-Vereine, zur Besoldung des Secretairs und seines Adjuncten verwendet.

Die Staatszuschüsse, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gekommen sind, verbleiben, ohne Anrechnung auf die Zuschüsse des folgenden Jahres, in den Händen der Gesellschaft, dürfen aber nur zu den bestimmten Zwecken verwendet werden.

Nachdem die Entsumpfung des Moorgrundes bei Laibach größtentheils, und mit bedeutender Unterstützung von Seiten des Staates, vollendet ist, ist der Gesellschaft nicht bekannt, daß noch anderweitige Geldmittel zu Landesculturzwecken aus der Staatskasse verwendet werden.

D. Die k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie in Kärnthen zu Klagenfurt.

Die Gesellschaft erhält an Staatszuschüssen jährl. 500 Fl. C.M.
und bringt aus eigenen Mitteln und Beiträgen
der Mitglieder jährlich circa . . . . 1400 „ „
auf und beläuft sich deren Gesammteinnahme
sonach jährlich auf . . . . 1900 Fl. C.M.
(1330 Thlr. Preuß.)

Die Gewährung des Staatszuschusses erfolgt alljährlich in gleicher Höhe, ohne irgend einen Antrag oder ein Gesuch, und wird derselbe bei der Landes-Hauptkasse baar erhoben. Zu Gegenleistungen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet; sie erhält den Zuschuß, so lange sie besteht und sich innerhalb ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit bewegt.

Die Staatszuschüsse können von der Gesellschaft nach freiem Ermessen verwendet werden und hat dieselbe darüber keinerlei Rechnung zu legen.

Verwendet werden sowohl die Staatszuschüsse als die eigenen Geldmittel:

a. zur Bewirthschaftung einiger der Gesellschaft gehörigen Aecker und eines 3 Joch großen Gartens, welcher die Bestimmung hat, als Obstbaumschule zu dienen.

b. zur Bestreitung der Druckkosten ꝛc. für die von der Gesellschaft herausgegebene Monatsschrift unter dem Titel: „Mittheilungen über Gegenstände der Landwirthschaft und Industrie Kärnthens".

c. für Besoldung eines Kanzlers und Kanzlei-Requisiten.

Außer dem Staatszuschuß von 500 Fl. werden im Herzogthum Kärnthen von der Staatsregierung zu Prämien für Pferde und Hornvieh jährlich 206 Stück Dukaten = 943 Fl. C.M. (660 Thlr. Preuß.) verwendet.

Anderweite Verwendungen im Interesse der Landwirthschaft finden nur in Folge besonderer Verhandlungen Statt.

E. Die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn.

Der Verein hat jährlich zur Verfügung:

a. Aus eigenen Mitteln.

1. Zinsen von Stammcapitalien		550 Fl. C.M.
2. Beiträge der Gesellschaftsmitglieder . . .		2200 „ „
3. Zinsungen des Museums-Gebäudes circa .		600 „ „
4. Ertrag von den literarischen Unternehmungen circa		2300 „ „
zusammen		5650 Fl. C.M.
b. An Subvention aus dem Landes-Domesticalfonds.		
1. zur Errichtung von Ackerbauschulen	1500 Fl.	
2. zu gemeinnützigen Zwecken . .	1000 „	
3. zur Förderung der Obstbaumzucht	300 „	2800 „ „
c. An Staatszuschüssen, behufs der Herausgabe eines Wirthschaftskalenders . . .		300 „ „
Im Ganzen circa		8750 Fl. C.M.

Der Staatszuschuß von 300 Fl. ist dem Vereine zuerst im

Jahre 1828, und seit jener Zeit alljährlich in gleicher Höhe ohne Voranschlag überwiesen.

Die Subvention aus dem Landes-Domesticalfonds war früher geringer, ist aber in dem letzten Jahre in dem vorbezeichneten Betrage mit dem Beifügen bewilligt worden, daß auch in der Folge auf ähnliche Beiträge angetragen werden dürfe, deren ganze oder theilweise Bewilligung jedoch von den vorhandenen Geldmitteln abhängig gemacht worden ist, weshalb auf diese Unterstützung weder in der angegebenen Höhe noch überhaupt mit reeller Verläßligkeit gerechnet werden kann.

Die Gewährung des Staatszuschusses ist von der Verpflichtung zur Herausgabe eines Wirthschaftskalenders abhängig. Sonstige Gegenleistungen werden nicht gefordert.

Die eigenen Geldmittel des Vereins werden zur Bestreitung der inneren Verwaltungskosten, als: Besoldungen des Museums-Custos, des Secretairs, Hausverwalters und Dieners, zur Heizung und Instandhaltung des Museumsgebäudes, zu Druckkosten der Kalender und Mittheilungen 2c., verwendet. Ein Theil der Interessen von den Stammcapitalien ist zu Prämien für nützliche Erfindungen oder preiswürdige Schriften ausgesetzt.

Der Staatszuschuß, so wie die Subvention aus dem Landes-Domesticalfonds haben theils bestimmte Verwendungszwecke, theils dienen dieselben zur Complettirung der Bibliothek und Vermehrung der Museumsgegenstände.

Der Staatszuschuß darf nur zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden und ist bisher weder eine Rechnungslegung noch ein Verwendungsausweis gefordert worden. Es wird jedoch jährlich die documentirte Jahresrechnung der Generalversammlung vorgelegt und ein summarischer Ausweis derselben in den gedruckten Gesellschaftsschriften bekannt gemacht.

Die aus den Zuschüssen am Schlusse des Jahres etwa unverwendet gebliebenen Gelder verbleiben dem Vereine ohne Anrechnung auf die nächstjährigen Zuschüsse.

Ob und welche Geldmittel die Staatsregierung außer den den Vereinen bewilligten Zuschüssen noch zu Landes-Cultur-

zwecken jährlich verwendet, darüber hat die Gesellschaft keine Auskunft zu geben vermocht.

F. Der steiermärkische Seidenbau-Verein zu Gratz.

Derselbe hat jährlich aus eigenen Mitteln 1940 Fl. C.M. zur Verfügung.

Von den übrigen landwirthschaftl. Gesellschaften des österreichischen Staats sind mir bis jetzt keine Nachrichten zugegangen.

Die vorgenannten Vereine Oesterreichs haben demnach jährlich zur Verfügung:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
A. die k. k. Landwirthsch. Gesellschaft in Wien	9,420	600	1,000	11,020
B. desgl. in Salzburg	1,200	—	—	1,200
C. desgl. in Laibach .	Die Zahlen-Angaben fehlen.			
D. desgl. in Klagenfurt	1,400	—	500	1,900
E. die k. k. Mähr.-Schlesische Gesellschaft ꝛc. in Brünn	5,650	2,800	300	8,750
F. der Steiermärkische Seidenbau-Verein .	1,940	—	—	1,940
zusammen	19,610	3,400	1,800	24,810
Außerdem verwendet die Staatsregierung in Kärnthen	—	—	943	943
überhaupt	19,610 (13,727 Thlr. Preuß.)	3,400 (2,380 Thlr. Preuß.)	2,743 (1,920 Thlr. Preuß.)	25,753 (18,027 Thlr. Preuß)

III. Königreich Bayern.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist in den Jahren 1850 und 1851 vollständig reorganisirt worden, und zwar nach Satzungen, wie sie — was eingeräumte Rechte betrifft — vielleicht mit Ausnahme von Württemberg, kaum in einem andern deutschen Staate bestehen dürften.

Dem gesammten Verein stehen folgende Geldmittel zur Verfügung:

a. aus eigenen Mitteln:

Der Verein zählt überhaupt 11,000 Mitglieder, von denen jedes einen jährlichen Beitrag von 2 Fl. 42 Kr. Rh. (1 Thlr. 16 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf. Preuß.) zu entrichten hat. (Schullehrer zahlen nur 1 Fl. 42 Kr.) An Beiträgen werden also von den 11,000 Mitgliedern à 2 Fl. 42 Kr. aufgebracht . . . 29,700 Fl.

Rechnet man hiervon ab den Minderbeitrag einer Anzahl Schullehrer und sonstigen unvermeidlichen Ausfall mit circa . . . . 700 „

so verbleibt eine jährliche Einnahme von . . . 29,000 Fl.

(Von dem Beitrage à 2 Fl. 42 Kr. erhält das General-Comité in München 42 Kr., das betreffende Kreis-Comité 1 Fl. 30 Kr. und dem Bezirks-Comité verbleiben 30 Kr. pro Mitglied.)

b. Aus Staatszuschüssen ist dem Vereine seit dem Jahre $18\frac{49}{50}$ überwiesen:

1. ein budgetmäßiger jährlicher Dotations-Beitrag von . . . . . 18,000 Fl.
welcher von der Staatsregierung bisher in der Art repartirt wurde, daß dem General-Comité in München 6000 Fl. und jedem der acht Kreis-Comité's 1500 Fl. = 12000 Fl. jährlich hiervon zugekommen sind;

Transport 29,000 Fl.

Transport 18,000 Fl.

2. der budgetmäßige besondere jährliche Staatszuschuß zur Bestreitung der Kosten des Central-Landwirthschafts-(October-)Festes in München mit . . . . 4,500 „

macht zusammen an Staatszuschüssen 22,500 „

Der Verein hat also überhaupt jährlich zur Disposition . . . . 51,500 Fl.

(29,428$\frac{4}{7}$ Thlr. Preuß.)

Die Staatszuschüsse werden dem Vereine alljährlich in gleicher Höhe, ohne Voranschlag, zur freien Verwendung für die oben bezeichneten Zwecke überwiesen und ist die Gewährung derselben von besonderen Gegenleistungen oder Verpflichtungen nicht abhängig.

Das General-Comité zu München verwendet den ihm zufallenden Theil der Staatszuschüsse und Mitglieder-Beiträge unter andern: zu den inneren Verwaltungskosten, als: Besoldungen, Canzlei- und Druckkosten, Heizung, Beleuchtung, Porto, Botenlohn 2c., auf innere Vereinszwecke, als: Gartenbau und Versuchsgründe, Bibliothek, Modellsammlung, zum Jahres-Congreß, zur Herausgabe des Centralblatts (circa 3400 Fl.) und des Vereinskalenders (1000 Fl.), zu Preisen und sonstigen Ausgaben auf dem Octoberfest, zur Zuchtbullen-Vermittelung (1000 Fl.), zu Arrondirungen und Wiesenbewässerungen, Förderung des Flachsbaues, Reisestipendien, Vertheilung von Ackergeräthen, Errichtung von Düngerstätten, Vertheilung von Druckschriften, Pensionen für Ackerbauschüler 2c.

Zu welchen Zwecken die Kreis- und Bezirks-Vereine ihre Geldmittel vorzugsweise verwenden, darüber liegen mir zur Zeit keine Nachrichten vor.

Soweit die Staatszuschüsse auf ausdrücklicher Zweckbestimmung im Budget beruhen, ist eine Verwendung zu anderen Zwecken unzulässig.

Eine kassenmäßige Rechnungslegung über die Verwendung der Staatszuschüsse ist nicht erforderlich, sondern es genügt ein berichtlicher Nachweis über die Zweckmäßigkeit der Verwendung. Die im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gekommenen Gelder verbleiben den Vereinen ohne Anrechnung auf die Zuschüsse des nächsten Jahres.

Außer den, den landwirthschaftlichen Vereinen jährlich zur Verfügung gestellten Staatszuschüssen stehen der Staatsregierung jährlich noch folgende budgetmäßig bewilligte Summen für Landes-Culturzwecke zur Disposition:

a. für Landes-Cultur und Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt . . . . , ... 32,000 Fl.
woVon über 20,000 Fl. von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und über 12,000 Fl. von den acht Kreis-Regierungen (à 1500 Fl.) — mit Rücksichtnahme auf die gutachtlichen Vorschläge des Landraths — verfügt wird.

Die Verwendungszwecke dieser Summe bestehen vorzugsweise in Folgendem: Technische Vorarbeiten für die Cultivirung von Gräsern, Mooren und Oedungen, Verbesserung der Rindvieh- und Schafzucht, Beförderung der Seiden- und Bienenzucht, des Kunst-Wiesenbaues ꝛc.; Zuschüsse zu Stipendien für landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten ꝛc.

b. Ferner bestreitet der Staat aus Einnahmen und Ueberschüssen von Staatsgütern die Exigenz der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim (in neuerer Zeit ist die höhere Lehranstalt von der Ackerbauschule getrennt und nach Weihenstephan verlegt) zu 8—9000 Fl., mindestens . . . . 8,000 „
jährlich und

Latus 40,000 Fl.

	Transport 40,000 Fl.
c. jene der Central-Ackerbauschule in Triesdorf mit jährlich circa	1,500 „
macht zusammen	41,500 Fl.

Außerdem zur Förderung der Pferdezucht:

d. für das allgemeine Landgestüt . .	125,000 Fl.	
e. für das besondere Land- resp. Kreisgestüt der Pfalz jährlich	6,000 „	
	zusammen	131,000 „
	mithin überhaupt	172,500 Fl.
		(98,571$\frac{3}{7}$ Thlr. Preuß.)

Außer diesen Verwendungen aus Central-Staatsfonds werden für Zwecke der Landes-Cultur in den einzelnen acht Regierungsbezirken (Kreisen) ungefähr je 1000—3000 Fl. aus Kreis-Regierungsfonds bestimmt. Durchschnittlich wird man diese Verwendungen für alle 8 Kreis-Regierungen auf mindestens 12,000 Fl. (6857$\frac{1}{7}$ Thlr. Preuß.) annehmen können. Die Verfügung hierüber erfolgt auf den vom Könige genehmigten Antrag der Landräthe und nach demselben durch die betreffenden Kreis-Regierungen ꝛc.

Hiernach ergeben sich für Bayern folgende Verwendungs-Summen:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
1. Die Vereine haben zur Verfügung	29,000	—	22,500	51,500
2. Die Staatsregierung verwendet:				
a. zur Förderung der Landes-Cultur und zu Lehranstalten	—	—	41,500	172,500
b. zur Förderung der Pferdezucht	—	—	131,000	
zusammen	29,000	—	195,000	224,000
c. außerdem aus Kreisfondsmitteln	—	12,000	—	12,000
Summa überhaupt	29,000 (16,571 3/7 Thlr. Preuß.)	12,000 (6,857 1/7 Thlr. Preuß.)	195,000 (111,428 4/7 Thl. Preuß.)	236,000 (134,857 1/7 Thl. Preuß.)

IV. Königreich Württemberg.

Die Verwaltung und Verwendung von Staatsmitteln für landwirthschaftliche Zwecke ist zum größten Theil in die Hand der Central-Stelle für die Landwirthschaft zu Stuttgart gelegt. Dieselbe tritt in dieser Beziehung — wie sich im Allgemeinen aus der folgenden Darstellung ergiebt — fast vollständig in die Stelle einer oberen Verwaltungsbehörde.

a. Darüber, welche Summen die Vereine Württembergs aus eigenen Mitteln durch Beiträge der Mitglieder u. s. f. aufbringen, liegen mir leider noch keine genaue Notizen vor, jedoch ist mir mitgetheilt worden, daß diese Beiträge circa auf 10,000 Fl.
zu veranschlagen sein werden.

b. aus Staatsmitteln sind den landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen (für jeden Bezirk besteht ein eigener Verein, zusammen also 64) zur Förderung der Rindviehzucht, so wie zu anderen für die einzelnen Bezirke vorzugsweise wünschenswerthen Verbesserungen jährlich im Ganzen . . 10,000 „
ausgesetzt, so daß die einzelnen Vereine je 150 Fl. (85⁵⁄₇ Thlr. Preuß.) erhalten.

macht zusammen aus eigenen und Staatsmitteln 20,000 Fl.

c. die Auszahlung der ad b. gedachten Staatsbeiträge wird jedoch in der Regel davon abhängig gemacht, daß von den Amts-Körperschaften, d. h. von den aus einer größern Anzahl von Gemeinden gebildeten Bezirks-Verbänden, zu denselben Zwecken eine dem Staatszuschusse mindestens gleichkommende Summe aus ihrer Kasse beigetragen werde; diese belaufen sich demnach ebenfalls auf mindestens . . . . 10,000 „

so daß die Bezirks-Vereine zusammen überhaupt 30,000 Fl.
(17,142⁶⁄₇ Thlr. Preuß.)
jährlich zur Verfügung haben.

Nachdem die ganze Etats-Summe für landwirthschaftliche Zwecke von dem Königl. Ministerium des Innern zur Verwendung gestellt ist, erfolgt die Verwilligung der oben ad b. aufgeführten regelmäßigen Staatszuschüsse durch die Central-Stelle für Landwirthschaft auf diesfalls an sie ergehende Gesuche der einzelnen Vereine.

Außerdem werden noch für einzelne bestimmte Zwecke, aus den weiter hinten genannten Summen, dem einen oder dem andern Vereine besondere Zuschüsse auf speciellen Antrag gewährt.

Nur die Zahlung der Staatszuschüsse (ad b.), welche an die sämmtlichen Vereine vertheilt werden, ist in der Regel von der Bedingung abhängig, daß die Amts-Körperschaften eine dem Staatsbeitrage mindestens gleichkommende Summe zuschießen.

Die Zahlung anderer Staatszuschüsse ist von keiner Gegenverpflichtung abhängig.

Ueber die eigenen Geldmittel können die Vereine frei verfügen.

Die Staats- und Körperschafts-Beiträge wurden bisher insbesondere zu folgenden Zwecken verwendet:

1. Zur Hebung der Rindviehzucht durch den Ankauf ausgezeichneter Farren, Kühe und Kälber, durch Beiträge hierzu an einzelne Viehhalter und durch Preise für Rindvieh.

2. Zur Hebung der Pferdezucht, insbesondere durch Prämien-Vertheilung.

3. Zur Hebung der Schweinezucht durch Prämien und Beiträge zum Ankauf und zur Verbreitung vorzüglicher Schweine-Racen.

4. Zur Hebung der Obstbaumzucht durch Preise für Baumzüchter und durch Verwilligung von Lehrkosten-Beiträgen an Zöglinge der Obstbaumschule in Hohenheim, aus den betreffenden Oberamts-Bezirken.

5. Zu Preisen für die Hopfen-Cultur.

6. Zur Anschaffung und Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe.

7. Zu Preisen für verbesserte Dungstätten und für Compost-Bereitung.

8. Zu Prämien für treue Dienstboten.

9. Zur Abhaltung der Jahresfeste der Bezirks-Vereine, auf denen die obigen Preise zur Vertheilung kommen.

Rücksichtlich der Verwendung der jährlichen Staatsbeiträge sind die Vereine nicht streng an die eingereichten Voranschläge gebunden; auch ist eine kassenmäßige Rechnungs-Ablegung nicht erforderlich, jedoch haben die Vereine der Central-Stelle für die Landwirthschaft zu Stuttgart einen allgemeinen Verwendungs-Nachweis vorzulegen.

Die in einem Jahre nicht verwendeten Staatsbeiträge bleiben den Vereinen zur späteren Verwendung vorbehalten. Wenn dieselben jedoch nach mehreren Jahren nicht verwendet sind, so können sie von der Central-Stelle zurückgezogen und zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken bestimmt werden.

Außer den, den Vereinen zur Verfügung stehenden Geldmitteln werden aus Staatskassen noch folgende Beträge zu Landescultur-Zwecken verwendet.

I. Nach dem Etat der Central-Stelle pro $18\frac{52}{55}$ sind derselben neben den regelmäßigen Staatszuschüssen von jährlich 10,000 Fl. für die landwirthschaftlichen Vereine

A. für einzelne landwirthschaftliche Zwecke noch weitere . . . . 7,700 Fl.
jährlich bestimmt, und zwar:

1. zu Prämien und Beiträgen für Feldweg-Regulirungen und Güter-Zusammenlegungen, so wie für Wiesenverbesserungen, mittelst Ent- und Bewässerung, einschließlich eines Wartgeldes (Gehalts?) für einen Wiesenbaumeister und von Lehrlings-Beiträgen für Wiesenbauschüler in Hohenheim . . . . 3,000 Fl.
2. zur Förderung der Obstbaumzucht, insbesondere auch zu Lehrgelds-Beiträgen für Zöglinge der Obstbaumschule in Hohenheim, für Musterpflanzungen von Obstbäumen, und für Obst-Ausstellungen . . . . 800 „
3. zur Verbreitung verbesserter Ackergeräthe . . . . 300 „
4. zur Förderung des Weinbaues . . . 1,000 „
5. zur Förderung des Anbaues von Taback und anderen Handelsgewächsen, so wie zur Hebung des Gartenbaues . 200 „

Latus 5,300 Fl.

Transport 7,700 Fl.

Transport 5,300 Fl.

6. zur Verbreitung vorzüglicher Arten von Sämereien, insbesondere von Hanf- u. Leinsamen, Welschkorn (Mais), Buchweizen, Rübensamen . . . . 400 „
7. zur Förderung der Seidenzucht . . 800 „
8. zur Hebung der Schweinezucht . . 200 „
9. zur Förderung der Bienenzucht . . 1,000 „

sind wie oben 7,700 Fl.

B. zur Hebung der landwirthschaftlichen Zustände einzelner Landesgegenden . . . . 4,000 „
und zwar:
1. zu Beiträgen für Musterwirthschaften in solchen Gegenden, in denen wegen Mangels an besseren Wirthschaften eine Nachhülfe des Staates dringend geboten ist . . . . 3,000 Fl.
2. zur Verbesserung der landwirthschaftl. Zustände des Mainhardter Waldes . 1,000 „

wie oben 4,000 Fl.

C. Für das jährlich in Canstatt (bei Stuttgart) abzuhaltende allgemeine landwirthschaftliche Fest, einschließlich der Preise für ausgezeichnetes Rindvieh, Schafe und Schweine . . . . . . 2,930 „

zusammen 14,630 Fl.
(8,360 Thlr. Preuß.)

Der ganze Etat der Central-Stelle für die landwirthschaftlichen Zwecke berechnet sich hiernach, einschließlich der Staatszuschüsse für die Bezirks-Vereine von zusammen 10,000 Fl. auf überhaupt 24,630 Fl. (14,074$\frac{2}{7}$ Thlr. Preuß.) und ist die Verwaltung innerhalb dieses Etatsatzes nicht gehindert, Ersparnisse an einem oder dem anderen der vorgenannten Verwendungszwecke auf irgend eine andere dieser Rubriken oder auf die Beförderung eines in dem

Transport 14,630 Fl.

Etat nicht erwähnten Zweiges der Landwirthschaft zu verwenden.

D. Zu Besoldungen der Beamten und für die Kanzleibedürfnisse der Centralstelle sind ausgesetzt jährlich 8,565 „

macht zusammen für die Centralstelle 23,195 Fl.

(und incl. der vorerwähnten 10,000 Fl. für die einzelnen Vereine überhaupt 33,195 Fl. (18,968$\frac{4}{7}$ Thlr. Preuß.)

II. Außerdem verwendet die Centralstelle für Gewerbe und Handel zur Hebung der Schafzucht durch Vertheilung von Preisen für ausgezeichnete Tuch- und Kammwolle jährlich . . . 300 Fl.

III. Ferner sind bestimmt zur Hebung der Pferdezucht, und zwar:

1. für das Landesgestüt, nach einem Durchschnitt der 3 Jahre 18$\frac{52}{55}$ auf 1 Jahr . . . . 56,700 „

2. zu Prämien für ausgezeichnete Privat-Zuchtpferde, die am landwirthschaftlichen Fest zu Canstatt vertheilt werden, jährlich . . . . 1,570 „

IV. Für die landwirthschaftl. Lehranstalten werden jährl. aufgewendet:

1. für die land- und forstwirthschaftliche Akademie Hohenheim, so wie für die damit verbundene Acker- und Gartenbauschule, neben dem Wirthschaftsertrage der Domaine Hohenheim aus Staatsmitteln rund . . . . 8,239 „

2. für die drei Ackerbauschulen in Ell-

Latus 66,809 Fl.

Latus 23,195 Fl.

Transport 23,195 Fl.

Transport 66,809 Fl.

wangen, Ochsenhausen und Kirchberg aus Staatsfonds durchschnittlich jährl. 5,351 „

V. Für die württembergische Privat-Hagel-Versicherungs-Anstalt ist als jährlicher Beitrag ausgesetzt die Summe von . 15,000 „

zusammen 87,160 „

macht, außer den den Vereinen überwiesenen 10,000 Fl., aus Staatsmitteln . . . . 110,355 Fl.

(63,060 Thlr. Preuß.)

VI. Außer diesen Staatsmitteln werden noch aus den Mitteln der Stiftung zu Ehren der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm verwendet:

1. für die land- und forstwirthschaftliche Akademie zu Hohenheim und für die damit verbundene Acker- und Garten-Bauschule im Ganzen jährlich . . 1100 Fl.

2. für die drei Ackerbauschulen zu Ellwangen, Ochsenhausen und Hirschberg jährlich . . . . 3200 „

so daß mit Hinzurechnung des Staatszuschusses ad IV. 2. von 5351 Fl. überhaupt 8551 Fl. für dieselben verwendet werden.

VII. Schließlich wären noch die 3 Preise zu erwähnen, welche Se. Majestät der König aus Höchst Ihrer Privatkasse für Erfindungen und Leistungen in der Landwirthschaft, Chemie und Mechanik mit je 30 Dukaten à 5 Fl. 30 Kr. und einer silbernen Medaille alljährlich aussetzt und

Latus 4300 Fl.

Transport 110,355 Fl.

Transport 4300 Fl.

wovon etwa die Hälfte hierher zu rechnen ist mit . . . . 250 „

zusammen 4,550 „

macht außer den, den Vereinen zur Verfügung gestellten 10,000 Fl. überhaupt . . . . . 114,905 Fl.

(65,660 Thlr. Preuß.)

Nach dem Vorgetragenen ergeben sich für das Königreich Württemberg folgende Verwendungs-Summen:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
A. die Vereine haben zur zur Verfügung	10,000	10,000	10,000	30,000
B. die Central-Stelle in Stuttgart hat zur Verwendung:				
ad I. A. B. u. C. zu Landes-Culturzwecken . . .	—	—	14,630	23,195
ad I. D. zu Besoldungen ꝛc.	—	—	8,565	
zusammen	10,000	10,000	33,195	53,195
C. Außerdem verwendet die Regierung:				
1. zur Hebung der Pferdezucht u. für das Gestütwesen	—	—	58,270	87,160
2. für landwirthsch. Lehranstalten u. andere verschiedene Zwecke	—	—	28,890	
3. Aus Stiftungsfonds u. der Privatkasse Sr. Maj. des Königs für Lehranstalten u. Prämien . . .	—	4,550	—	4,550
Summa	10,000 (5,714 2/7 Thlr. Preuß.)	14,550 (8,314 2/7 Thlr. Preuß.)	120,355 (68,774 2/7 Thlr. Preuß.)	144,905 (82,802 6/7 Thlr. Preuß.)

V. Königreich Sachsen.

Das landwirthschaftliche Vereinswesen im Königreich Sachsen ist nach den Organisations-Grundzügen vom 4. November 1848 neu organisirt.

Als berathendes Organ der Regierung in allen generellen und wichtigeren Maaßregeln, welche die Förderung der Landescultur betreffen und als Repräsentant der Wünsche der gesammten Landwirthschaft der Regierung gegenüber, besteht der Landescultur-Rath.

Der Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine vertritt die Interessen der Landescultur im Ministerium des Innern und ist der Vollziehungsbeamte der Beschlüsse desselben in diesen Angelegenheiten. Derselbe ist hiernach Vortragender in Landescultur-Sachen im Ministerium des Innern, Mitglied und Regierungs-Commissar im Landescultur-Rath, Regierungs-Commissar bei den Kreis-Vereinen, Organ der landwirthschaftlichen Vereine in allen die Ausführung betreffenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Für das ganze Königreich bestehen 5 Kreis- (als Central-) Vereine, denen sich die einzelnen Zweigvereine ꝛc. anschließen.

A. Welche Summen diese Kreis- und Zweigvereine jährlich aus eigenen Mitteln und an Beiträgen zur Disposition haben, darüber habe ich bis jetzt keine genügende Auskunft erhalten können, indem die ganze Organisation der Vereine noch neu ist und sich die Beträge noch nicht mit Sicherheit übersehen lassen.

Die sämmtlichen Vereine Sachsens zählten zu Anfang des Jahres 1852 5530 Mitglieder, und kann man wohl mit Recht annehmen, daß sich diese Zahl bis jetzt noch vergrößert hat. Wenn man indeß auch nur 5500 Mitglieder in runder Zahl annimmt, — und was wohl nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, — für jedes Mitglied im Durchschnitt einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. rechnet, so ergiebt dies jährlich die Summe von

5,500 Thlr.

Transport 5,500 Thlr.

B. **Aus Staatsmitteln** sind in das Budget für die Förderung der Landwirthschaft jährlich . . 16,000 „ aufgenommen und werden mithin zu landwirthschaftlichen Zwecken jährlich überhaupt . . . . 21,500 Thlr. verwendet.

Von den 16,000 Thlrn. aus Staatsmitteln werden das Gehalt und der Expeditionsaufwand des Generalsecretairs der landwirthschaftlichen Vereine, so wie die Kosten der Versammlungen des Landescultur-Raths mit zusammen circa 6000 Thlr. bestritten, der Rest aber mit circa 10,000 Thlr. wird mit Berücksichtigung des **Flächeninhalts** der Bezirke der Kreis-Vereine und des vorhandenen speciellen Bedürfnisses an die einzelnen **Kreis**-Vereine vertheilt. Den landwirthschaftlichen Zweigvereinen dagegen wird **keine** Staatsbeihülfe gewährt, diese müssen vielmehr, was sie speciell für ihre Zwecke verwenden wollen, aus eigenen Mitteln aufbringen.

Nimmt man an, daß die von den Vereinen aus eigenen Mitteln aufgebrachte Summe jährlich **wirklich** 5500 Thlr. beträgt, so werden von den Vereinen, incl. der Staatszuschüsse (10,000 Thlr.) jährlich 15,500 Thlr. verwendet.

In der Verwendung desjenigen, was die Vereine aus eigenen Mitteln aufbringen, sind sie unbeschränkt, dagegen muß aber von der Verwendung der Staatszuschüsse **kassenmäßige** Rechnung gelegt werden, die von dem Königl. Ministerium geprüft wird.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jeder Kreis-Verein jährlich einen **speciellen** Voranschlag entwerfen, welcher, so weit er sich auf Zuschüsse aus der Staatskasse bezieht, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Innerhalb der Grenzen dieses Voranschlages bleibt dem Kreisausschuß die Verwendung der von der Regierung bewilligten Geldmittel überlassen, derselbe ist jedoch der letzteren hierfür verantwortlich. Abweichungen von dem Voranschlage bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Die **Zwecke**, für welche die **Geldmittel verwendet werden**, richten sich nach den Bedürfnissen jeder Provinz. Beispielsweise sind folgende zu nennen:

I. Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, z. B. Verbreitung nützlicher Schriften, agricultur-chemische Vorlesungen rc.

II. Förderung des Ackerbaues:

1. Wirthschaftseinrichtungen durch landwirthschaftliche Commissarien. Es werden kleineren Landwirthen, die darum nachsuchen, die Güter in Fruchtwechselwirthschaften nach dem Bedürfnisse der Gegend auf Kosten des Staats eingerichtet und es erreicht deren Anzahl jährlich gegen 75.

2. Projectionen zu Drainirungs-Anlagen.

3. Prämien für Handelsgewächse rc.

4. Ausführung von Düngerversuchen.

5. Anschaffung guter Ackerwerkzeuge und Maschinen.

III. Förderung des Wiesenbaues. Projectionen für Wiesenbauten. (Durch Ingenieure für Wiesenbau werden kleineren Landwirthen die Projectionen für Wiesenbauten auf Kosten des Staats entworfen.)

Das Wiesenbauwesen ist überhaupt in der Art organisirt, daß 3 Klassen von Wiesenbauern bestehen, und zwar:

die 1ste Klasse aus den oben genannten Ingenieuren, die weiter nichts thun, als die Projectionen entwerfen, — die Ausführung der Bauten aber

der 2ten Klasse, tüchtigen, mit dem Nivelliren vertrauten Aufsehern überlassen, denen

die 3te Klasse, die besten „Vorarbeiter", zur Seite steht.

Auf diese Weise werden jährlich circa 500 Morgen Wiesen gebaut. —

IV. Förderung der Viehzucht.

1. Veranstaltungen von Thierschauen. Es soll nach Ablauf von je 5 Jahren eine Landesthierschau stattfinden, während der übrigen 4 Jahre werden von den Kreis-Vereinen Ausstellungen — wechselnd nach den Gegenden — veranstaltet.

2. Einführung edler Rindviehstämme durch Ertheilung von Einfuhr-Prämien.

Von 1845 an wurden 50 Thr. Einfuhr-Prämien demjenigen bewilligt, der wenigstens 10 Kühe oder tragende Kalben nebst

einem Bullen aus dem Allgau oder aus Holland direct einführte, und die Verpflichtung übernahm, den Stamm rein fortzuzüchten und die Kälber nur zur Zucht zu verwenden. Diese Maaßregel besteht jedoch zur Zeit nur noch im Erzgebirge, weil man in den übrigen Kreisen der Ansicht war, daß die in Folge jener Maaßregel eingeführten Thiere genügendes Zuchtmaterial darböten. In den letzten Jahren wurden gegen 300 Stück jährlich aus dem Allgau, weniger aus Holland und Oldenburg eingeführt.

3. Unterstützung zum Ankauf edler Bullenkälber zur Zucht. Die Kreis-Vereine übernehmen einen Theil des Ankaufspreises der Bullenkälber auf ihre Fonds. Diese Maaßregel hat namentlich im Gebirge bedeutenden Succeß, und es sind daselbst im letzten Jahre wohl 80—100 Bullenkälber der Allgauer Race verbreitet worden.

4. Gewährung von Sprung-Prämien im Voigtlande an die Besitzer ausgezeichneter Bullen, ertheilt nach der Zahl der von denselben geleisteten Sprünge.

5. Unterstützung bei dem Ankauf von Zuchtferkeln aus edlen Schlägen, in Gegenden, wo das Bedürfniß vorliegt. Es sind aus England die besten Schläge eingeführt, die so Verbreitung erhalten.

6. Uebernahme des Verlustes bei Wiederversteigerung der durch die von der Regierung in Hannover angekauften Stutfohlen, zur Verbesserung der Pferdezucht. Während der beiden letzten Jahre wurde der Ankauf durch einen Pferdezüchter-Verein ausgeführt, es ergab sich indessen hierbei ein Mindererlös beim Wiederverkauf nicht. Im Jahre 1852 wurde der Ankauf durch das Landstallamt geleitet.

V. Beförderung des Obstbaues. Es werden Prämien theils für Baumschulen, theils für Leute, die sich im Obstbaumschnitt ausbilden, theils für Einrichtungen zur Verwerthung des Obstes ausgesetzt.

VI. Waldbau. Für Waldschutz und Culturen werden Prämien bewilligt; es fehlt indessen zur Zeit noch an einem Forstgesetz, auch sind die Erfolge bisher noch sehr gering gewesen.

VII. Gehalte der Secretaire der Kreis-Vereine, Büreau- und Expeditionsaufwand, Druckkosten ꝛc.

Hauptsächlich findet im Königreich Sachsen die Verwendung der Geldmittel im Wege der Prämienertheilung Statt.

Die am Jahresschluß etwa nicht verwendeten Gelder verbleiben in der Kasse und werden als Bestand in den nächsten Etat aufgenommen, nach dessen Bestimmungen sie dann zu verwenden sind.

Seither wurden noch ansehnliche Summen für die Flachsbereitung bewilligt, man hat diese aber zur Zeit ausgesetzt, da in dem Flachsbau treibenden Theil des Landes die belgische Wasserröste wenigstens bekannt ist — und Maschinen zur Bereitung des Flachses mehrfach in Thätigkeit sind, dort aber die Wasserröste wegen des harten und kalten Wassers weniger anwendbar ist und deshalb die Einführung der „Warm-Wasserröste" beabsichtigt wird.

Außer den vorerwähnten Staatszuschüssen von 16,000 Thlr. werden für die Landbeschälanstalt noch 21,000 Thlr. jährlich aus der Staatskasse bewilligt.

Besondere Fonds sind außerdem nicht vorhanden; — nur die ökonomische Gesellschaft zu Dresden und die Leipziger ökonomische Societät besitzen stiftungsmäßige Capitalien, die sie nach eigenem Ermessen verwenden — deren Höhe und Zinsertrag mir jedoch nicht bekannt ist.

Hiernach werden also im Königreich Sachsen überhaupt verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
A. von den Vereinen	5,500	—	16,000	21,500
B. „ der Staatsregierung	—	—	21,000	21,000
zusammen	5,500	—	37,000	42,500

VI. Königreich Hannover.

Den landwirthschaftlichen Vereinen im Königreich Hannover stehen zur Disposition:

A. Aus eigenen Mitteln, an Beiträgen der Mitglieder und Capitalszinsen zusammen	3,448 Thlr.
B. Von der ostfriesischen Landschaft sind dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein zu Aurich auf 3 Jahre bewilligt, jährlich	500 „
C. An Zuschüssen aus dem Gewinn-Antheile der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erhalten die Vereine durch das Königl. Ministerium jährlich zur Disposition	1,400 „
	5,348 Thlr.

D. Da die Bewilligung der Staatszuschüsse an die Vereine nach Maaßgabe des jährlich wechselnden Bedarfs, auf alljährlich zu stellenden Antrag erfolgt, so läßt sich eine ein für alle mal feststehende Durchschnittssumme nicht mit voller Gewißheit angeben.

1. Für das Jahr 1852 betrugen dieselben	9367 Thlr.	
2. zur Unterhaltung der Ackerbauschule zu Pattensen dem Provinzial-Vereine zu Hannover	474 „	9,841 „
	überhaupt also	15,189 Thlr.

In einzelnen Fällen sind auf speciellen Antrag der Vereine auch noch extraordinaire Zuschüsse zu einmaliger Auszahlung von der Staatsregierung gegeben.

Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt nach Bedarf, auf einen durch den Vereinsvorstand bei der Königl. Landdrostei alljährlich einzureichenden Antrag, durch das Königl. Ministerium des Innern. In den Anträgen sind die Verwendungs-

zwecke anzugeben, und es ist nachzuweisen, daß die Vereinsmittel zu den projectirten Zwecken nicht hinreichen.

Von besonderen Verpflichtungen oder Gegenleistungen ist die Gewährung der Staatszuschüsse nicht abhängig, nur müssen die früheren Bewilligungen ihren Zwecken gemäß benutzt worden sein.

Die eigenen Geldmittel, so wie die Zuschüsse aus der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft verbleiben den Vereinen zur freien und uneingeschränkten Disposition, die Staatszuschüsse aber werden zu den im Voraus bestimmten Zwecken verwendet.

Außer zur Bestreitung der Gehalte der Secretaire, der Büreaukosten u. s. w., welche bei den Provinzial-Vereinen im Allgemeinen aus den eigenen Mitteln genügend erfolgt, werden die disponiblen Geldsummen in mannigfacher Weise für wissenschaftliche, Unterrichts- und Landescultur-Zwecke benutzt.

Im Allgemeinen sind folgende zu bezeichnen:

1. Für wissenschaftliche Zwecke.

Herausgabe von Zeitschriften, Vervollständigung der Bibliotheken und anderer Sammlungen und dergleichen mehr:

Die Provinzial-Vereine zu Uelzen, Hannover und Bremervörde verwenden als Zuschuß zu den Kosten ihrer landwirthschaftlichen Zeitschriften jährlich etwa zusammen 1200 Thlr. Auch der Osnabrücker Verein hat ein Deficit seiner Zeitschrift zu tragen.

Als Zuschuß zu dem (jetzt) erscheinenden Centralblatt sind 600 Thlr. verwilligt.

2. Zur Unterhaltung der Ackerbauschule zu Pattensen. Die 2te Ackerbauschule zu Piesberg bei Osnabrück bestand bis jetzt ohne Zuschüsse Seitens des Vereins und der Staatsregierung.

3. Für Landescultur-Zwecke.

Unter den hierher gehörigen Ausgaben kommen namentlich in den Bezirken der Landdrosteien Lüneburg und Stade diejenigen für Beförderung der Wiesencultur, Einrichtung zweckmäßiger Schlagwirthschaften auf Bauergütern, Mergelbohrungen, Einführung besserer Viehstämme u. s. w. in Betracht.

Der Lüneburger Verein, der im Ganzen über eine Summe von etwa 3460 Thlr. zu verfügen hat, wovon 1000 Thlr. auf Büreaukosten u. dergl. abzusetzen sind, verwendet beispielsweise:

a. zur Beförderung der Wiesencultur . . . . . 450 Thlr.
b. für Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften . . . 500 „
c. zur Beförderung von Drainanlagen . . . . . . 150 „
d. zur Beförderung der Obstbaumzucht . . . . . 80 „
e. für Einführung besserer Viehstämme . . . . . 200 „
f. zur Beförderung anderweiter allgemeiner landwirthschaftlicher Zwecke, als Holzculturen, Mergelbohrungen, landwirthschaftliches Bauwesen u. s. w. . 700 „

Unter den Mitteln zur Hebung der Viehzucht sind außer der vorerwähnten Einführung besserer Viehstämme durch Ankauf und Wiederverkauf derselben (Lüneburg und Stade) auch die Thierschauen zu erwähnen.

Als fernere Verwendungszwecke sind zu bezeichnen: Prämien an zweckmäßige kleinere Viehversicherungs-Vereine (Lüneburg und Hannover) —; für Ackergeräthe und Modelle; Anschaffung von Drainröhren-Preßmaschinen, Versuche mit neuen Getreidearten (Göttingen); Prämien für Stallfütterungen (Ostfriesland); Verbesserung des Düngerwesens ꝛc. ꝛc.

4. zur Unterstützung der Kreis-Vereine (Hannover und Göttingen. —

Soweit eine ganz bestimmte Bezeichnung des speciellen Zweckes, für den die Staatszuschüsse verwendet werden sollen, gemacht worden ist, darf eine anderweite Verwendung derselben nur mit Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde geschehen, und sind die Vereine somit an die Voranschläge gebunden.

Alljährlich müssen der Königl. Regierung die Rechnungsabschlüsse abschriftlich vorgelegt werden, aus denen die Verwendung der Gelder ersichtlich sein muß; kassenmäßige Rechnungslegungen (mit Beischluß sämmtlicher Beläge) werden jedoch nicht verlangt.

Die im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gekommenen Gelder verbleiben den Vereinen. Bei der alljährlich er-

folgenden Feststellung des Betrages der Staatszuschüsse, nach Einsicht der Jahresrechnung des betreffenden Vereins, hat der fragliche Fall jedoch nur geringen Einfluß.

E. Das Budget pro $18\frac{52}{53}$ enthält folgende auf die Beförderung der Landwirthschaft von Seiten des Staats zu verwendende Mittel:

1. Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten des Landgestüts zu Celle	41,800 Thlr.
2. Unterhaltungskosten der Thierarzneischule zu Hannover	3,600 „
3. zu Prämien behufs Beförderung der Viehzucht	2,300 „
4. zu Unterstützungen in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, so wie zu sonstigen Landescultur-Verbesserungen, auch Beihülfen für die landwirthschaftlichen Vereine	18,000 „
5. für Einrichtung von Ackerbauschulen, so wie zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft	5,000 „
6. für die Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle	2,284 „
7. behufs der Moorculturen	7,800 „
8. zur Förderung des Obstbaues	500 „
überhaupt also	81,284 Thlr.
Aus diesen Beträgen werden den Vereinen die erforderlichen, ad D. bezeichneten Staatszuschüsse gegeben. Rechnet man dieselben von obiger Summe ab mit	9,841 „
so verbleiben der Staatsregierung noch zur Verwendung zu den vorbezeichneten Zwecken	71,443 Thlr.

Außerdem kommen die Zuschüsse zu den Deich- und Wasserbauten, zu Canal-Anlagen, Wegen und Brücken, die Ermäßigung der Kosten des Transports der landwirthschaftlichen Producte, Mergel ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. der Landwirthschaft in nicht geringem Maaße indirect zu Gute, doch ist eine Veranschlagung der in dieser Hinsicht etwa zu berechnenden bestimmten Summe nicht thunlich und liegt auch außer dem

Zweck dieser Zusammenstellung, indem dieselbe nur die den Vereinen und den Staatsregierungen zur Förderung der Landwirthschaft jährlich baar zur Verfügung stehenden Summen nachweisen soll.

Nach Vorstehendem werden im Königreich Hannover folgende Summen zu landwirthschaftlichen Zwecken baar verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staats-fonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
I. von den Vereinen ad A. B. C. und D. .	3,448	1,900	9,841	15,189
II. von der Staatsregierung				
1. ad E. Pos. 3. 4. 5. 6. 7. 8., nach Abzug der den Vereinen überwiesenen Zuschüsse von 9841 Thlr. . .	—	—	26,043	
2. Pos. 1. Zuschüsse zum Landgestüt . . .	—	—	41,800	71,443
3. Pos. 2. Unterhaltungskosten der Thierarzneischule	—	—	3,600	
Ueberhaupt also	3,448	1,900	81,284	86,632

VII. Großherzogthum Baden.

Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Großherzogthum Baden hat im Laufe der Budgetperiode 1852—53 eine so wesentliche Aenderung erlitten, daß die seitherigen Verhältnisse für jetzt und künftig nur annähernd einen Maaßstab abgeben können. Die seitherige Central-Stelle, als aus den Vereinen hervorgegangene Spitze des gesammten landwirthschaftlichen Vereinswesens, hat aufgehört und ist an ihre

Stelle eine „Central-Stelle für die Landwirthschaft", welche Staatsstelle ist, getreten, die auch zugleich die centrale Leitung der sämmtlichen landwirthschaftlichen Vereine als Hauptaufgabe hat.

A. Zufolge des laufenden Budgets stehen der Central-Stelle zur Verfügung unter der früheren Budgetposition „Staatsbeitrag für den landwirthschaftlichen Verein":

a. Allgemein, zu nicht benannten Verwendungen und Zuschüssen an die landwirthschaftlichen Vereine, geordneter Credit	11,800	Fl. Rh.
b. für Hebung des Wiesenbaues	2,600	„ „
c. „ „ der Rindviehzucht	6,000	„ „
d. „ Bereisung des Landes durch erfahrene Landwirthe	2,000	„ „
zusammen	22,400	Fl. Rh.

B. Die eigenen Geldmittel der landwirthschaftlichen Vereine bestehen:

a. aus Beiträgen, welche für jedes Mitglied nicht weniger als 1 Fl. betragen dürfen; auf circa 6280 Mitglieder betragen dieselben	6763 Fl. Rh.		
b. aus diversen sonstigen Einnahmen der Vereine	620 „ „	7,383	„ „
in Summa		29,783	Fl. Rh.

Die Staatszuschüsse werden aus obigen Mitteln (a. bis d.) auf Grund eines Voranschlages, jedoch unter Bezeichnung des Verwendungszweckes, beim Beginn des Jahres von der Central-Stelle mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gewährt. Außer diesen für ein ganzes Jahr voraus bewilligten Zuschüssen werden für besondere Zwecke noch auf speciellen Antrag Mittel aus der obigen Staatsdotation gegeben.

Die Gewährung der Staatszuschüsse ist zwar von besonderen Gegenleistungen oder Verpflichtungen nicht abhängig, jedoch wird verlangt, daß jeder Bezirks-Verein in seinen eigenen Beiträgen wenigstens die Mittel für Bureaukosten, Zeitschriften, Modelle und Geräthschaften ganz, dagegen zu Prämien, Ackerbau-

versuchen, Sämereien und dergleichen theilweise aufbringt. Auch sind die Bezirks-Vereine schuldig, ihre Rechnung der Central-Stelle zur Revision vorzulegen und einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Außer den schon vorbezeichneten Verwendungszwecken werden mit überwiegender Berücksichtigung des Wiesenbaues und der Rindviehzucht die Mittel auf alle Zweige der Landwirthschaft vertheilt.

Eine anderweite Verwendung der den Vereinen aus der allgemeinen Staatsdotation (A. a.) gewährten Zuschüsse, als zu den bei der Bewilligung bezeichneten Zwecken, darf nur nach vorheriger Genehmigung der Central-Stelle, beziehungsweise des Ministeriums stattfinden. Die bugetmäßig für bestimmte Zwecke gegebenen Dotationen sind gesetzlich auf ihren Zweck beschränkt.

Die Vertheilung der Staatszuschüsse an die Vereine weist die Central-Stelle — als Staatsbehörde — der Oberrechnungs-Kammer nach. Die Rechnungen der einzelnen Vereine unterliegen der Revision der Central-Stelle.

Was die Vereine in Folge der Staatszuschüsse bis zum Schluß des Jahres an den Gesammtmitteln ersparen, verbleibt denselben für das künftige Jahr, da jedoch die Vereine die Anträge auf Staatsdotationen durch specielle Budget-Vorlage begründen müssen, so influiren die Ersparnisse auf die Bewilligungen des nächstfolgenden Jahres.

Außer den den Vereinen jährlich überwiesenen Staatsmitteln werden von der Staatsbehörde noch folgende Geldmittel verwendet:

1. für Ackerbauschulen	9,900 Fl. Rh.
2. „ das Landesgestüt	45,664 „ „
macht	55,564 Fl. Rh.
Diese beiden Positionen sind der Großherzogl. Central-Stelle für Landwirthschaft zur Verwaltung überwiesen.	
3. Für Besoldungen der Beamten und Mitglieder der Central-Stelle (unter unmittelbarer Disposition des Großherz. Ministeriums des Innern) .	3,600 „ „
zusammen	59,164 Fl. Rh.
	(33,808 Thlr. Preuß.)

Hiernach werden im Großherzogthum Baden zu landwirthschaftlichen Zwecken überhaupt jährl. verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
1. von den Vereinen	7,383	—	22,400	29,783
2. von der Staatsregierung:				
a. von der Großherz. Central-Stelle . .	—	—	55,564	59,164
b. von dem Großherz. Minist. des Innern	—	—	3,600	
Summa	7,383 (4,218⁴⁄₇ Thlr. Preuß.)	—	81,564 (46,608 Thlr. Preuß.)	88,947 (50,826⁴⁄₇ Thlr. Preuß.)

VIII. Kurfürstenthum Hessen.

Durch die politischen Verhältnisse der letzten Jahre ist die gehoffte weitere Ausbildung des dortigen landwirthschaftlichen Vereinswesens aufgehalten und dadurch auch eine Unterbrechung in den Geldbewilligungen Seitens der Staatsregierung zu Landescultur-Zwecken eingetreten. Die Reorganisation des Vereinswesens und die Bildung einer Centralstelle wird indeß betrieben und steht dann auch die Wiederbewilligung der Staatszuschüsse zu hoffen.

Die früheren, durch eine Verordnung vom 22. December 1848 aufgehobenen landwirthschaftlichen Vereine für das ganze Kurfürstenthum Hessen, erhielten von der Staatsregierung jährlich

zu Besoldungen . . . . 1680 Thlr.
und zu unbestimmten Dienstkosten . . . . . . 580 „

Die Mitglieder dagegen zahlten keine Beiträge.

Bis jetzt bestehen im Kurfürstenthum Hessen erst etwa 6 Vereine, die nur noch wenige Mitglieder zählen und noch einer Centralstelle entbehren. Die Organisation scheint jetzt in der Art

zu erfolgen, daß auch die Mitglieder fortan Beiträge zahlen. — Die des Vereins zu Cassel zahlen jährlich 2 Thlr.

Für jetzt sind keinem Vereine Geldmittel aus Staatsfonds überwiesen, dagegen unterhält die Regierung noch jetzt ein aus 80 Hengsten bestehendes Landgestüt und verwendet dazu jährlich

zu Besoldungen ꝛc.	8,500 Thlr.
zu Prämien, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, unständigen Dienst- und Verwaltungskosten . .	16,960 „
zusammen	25,460 Thlr.

IX. Großherzogthum Hessen.

A. An Jahresbeiträgen bringen die Vereinsmitglieder (nach dem Budget von 1852) auf, und zwar:

1. die Vereine der Provinz Oberhessen . . .	1,400 Fl. Rh.
2. „ „ „ „ Starkenburg . .	1,200 „ „
3. „ „ „ „ Rheinhessen . .	678 „ „
zusammen	3,278 Fl. Rh.

B. An Zuschüssen aus der Großherzogl. Hauptstaatskasse erhalten die Vereine jährlich . . . 8,000 „ „
wovon die Ausgaben der Centralstelle bestritten werden, der Rest aber zu gleichen Theilen an die 3 Provinzial-Vereine vertheilt wird, so daß jeder dieser 3 Vereine circa 1,450 Fl. Rh. (828$\frac{4}{7}$ Thlr. Preuß.) erhält.

Die Vereine haben also im Ganzen jährlich zur Verwendung . . . . 11,278 Fl. Rh.
(6,444$\frac{4}{7}$ Thlr. Preuß.)

Ueber die Verwendung der Staatszuschüsse hat jeder der drei Provinzial-Vereine ein Budget aufzustellen und zur höchsten Genehmigung einzusenden.

Der Staatszuschuß von 8000 Fl. ist seit dem Bestehen der Vereine immer in derselben Höhe gewährt worden, und von Verpflichtungen oder Gegenleistungen Seitens der Vereine nicht abhängig, jedoch ist an demselben hauptsächlich die Erwartung

geknüpft, daß der Antheil der Provinzial-Vereine zu Prämien benutzt wird.

Im Allgemeinen aber werden die eigenen Geldmittel sowohl als die Staatszuschüsse von den Provinzial-Vereinen in folgender Art verwendet:

1. zur Beförderung des Wiesenbaues, durch Unterhaltung eigener Techniker für den Betrieb größerer Ent- und Bewässerungen und der Drainirungsanlagen.

2. zum An- und Wiederverkauf von Zuchtvieh (Bullen und Rinder aus der Schweiz) und zu Prämien für ausgezeichnetes Zuchtvieh. Die Vertheilung des letzteren geschieht immer öffentlich, auf circa 10 Stationen des Landes, unter alljährlichem Wechsel des Orts dafür. Diese Acte bilden zugleich kleine landwirthschaftliche Feste und für die Vereine die Gelegenheit zur Vereinigung mit dem größeren landwirthschaftlichen Publicum.

3. zur Ausführung von Musterdungstätte-Anlagen.

4. zur Verbreitung neuer Sämereien.

5. zur Abhaltung eines Unterrichts im Hufbeschlage.

6. zum An- und Wiederverkauf neuer verbesserter landwirthschaftlicher Werkzeuge und zu Preispflügen bei Gelegenheit der öffentlichen Preisvertheilungen.

7. zur Bestreitung der Kosten der landwirthschaftlichen Zeitschrift, welche die Mitglieder gegen ihren Jahresbeitrag von 3 Fl. unentgeltlich erhalten.

8. zur Bestreitung der Büreaukosten der landwirthschaftlichen Provinzial- und Bezirks-Vereine.

9. für landwirthschaftlichen Unterricht an Bauersöhne in Darmstadt, und

10. zur Beförderung der Bodencultur im Allgemeinen.

Die Staatszuschüsse dürfen nur bei gehöriger Begründung und nach eingeholter Genehmigung zu anderen, als den im Voranschlage bezeichneten Zwecken verwendet werden. Eine kassenmäßige Rechnungsablage ist nicht erforderlich, wohl aber eine allgemeine Wirthschaftsrechnung über die erfolgte Verwendung derselben.

Die Staatszuschüsse, welche in einem einzelnen Jahre un-

verwendet bleiben, dürfen in dem nächsten Jahre, sofern es zu derselben Finanzperiode gehört, verwendet werden. Das am Ende einer Finanzperiode Unverwendete würde dagegen an die Staatskasse zurückfallen, was übrigens nie eintritt, denn wenn eine einzelne Position nicht zweckmäßig verwendet werden kann, so ist ihre anderweite Verwendung, wie schon vorhin angeführt, nach vorher eingeholter Genehmigung zulässig.

Außer den vorerwähnten Staatszuschüssen an die Vereine, stehen dem großherzoglichen Ministerium des Innern noch folgende Gelder zur Disposition:

1. zur Unterhaltung des Landgestüts jährlich . . 30,000 Fl.
2. zu den Kosten der Unterhaltung einer landwirthschaftlichen Fachschule an der Großherzoglichen Gewerbeschule zu Darmstadt, so weit sie nicht durch den Beitrag der Stadt Darmstadt und das Schulgeld gedeckt werden, mit circa . . . . 600 „

zusammen 30,600 Fl.
(17,485 5/7 Thlr. Preuß.)

Nach Vorstehendem werden also im Großherzogthum Hessen überhaupt folgende Geldmittel zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds.	Aus Staatsfonds.	In Summa.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
A. von den Vereinen	3,278	—	8,000	11,278
B. „ der Staatsregierung:				
1. für die landwirthschaftliche Fachschule	—	—	600	30,600
2. zur Unterhaltung des Landgestüts . .	—	—	30,000	
überhaupt also	3,278 (1,873 1/7 Thlr. Preuß.)	—	38,600 (22,057 1/7 Thlr. Preuß.)	41,878 (23,930 2/7 Thlr. Preuß.)

X. Die Landgrafschaft Hessen=Homburg

hat keine landwirthschaftlichen Vereine, und ist mir darüber, was etwa Seitens der Regierung zur Förderung der Landwirthschaft aus Staatskassen verwendet wird, nichts Näheres bekannt geworden. —

XI. Herzogthum Nassau.

A. Die jährlichen Einnahmen der Vereine aus eigenen Mitteln, als: Mitgliederbeiträge (1 Fl. 45 Kr. pro Mitglied), Wochenblatt=Abonnements von Gemeinden und Schulen, aus der Versuchswirthschaft zu Hof=Geisberg u. s. w. belaufen sich auf circa . . . . 7,000 Fl.

B. An Staatszuschüssen werden dem Vereine — seit lange — alljährlich zugewiesen:

1. von der herzoglichen Ministerial=Abtheilung des Innern . . . . 2,000 Fl.

2. von der herzogl. Ministerial=Abtheilung der Finanzen, (Section für Domainenverwaltung). 1,500 „

3. die Position aus dem Budget der herzoglichen Ministerial=Abtheilung des Innern „Prämien zur Förderung der Viehzucht" wird dem Vereine gleichfalls alljährlich zur Vertheilung im Namen des Ministeriums zugestellt, im Betrage von . . . . 500 „

Mitunter wurden, resp. werden auch noch außerordentliche Zuschüsse zu bestimmten Zwecken gegeben, resp. dem Vereine die Verwendung unter Controle der Staatsbehörde übertra=

Latus 4,000 Fl.

	Transport	7,000 Fl.
	Latus 4,000 Fl.	
gen. Da indeß diese außerordentlichen Bewilligungen nicht regelmäßig wiederkehren, so ist dafür hier nichts in Ansatz gebracht.		
4. der für Seidenzucht bestehende besondere Verein erhält aus Staatsmitteln jährlich circa	500 „	4,500 „
Die Vereine haben also überhaupt jährlich zur Disposition		11,500 Fl.
		($6{,}571\frac{3}{7}$ Thlr. Preuß.)

Der vorerwähnte Staatszuschuß ist schon seit längerer Zeit alljährlich in derselben Höhe bewilligt. Es muß alljährlich das gesammte Vereinsbudget bei der herzogl. Ministerial-Abtheilung des Innern zur Vorlage gebracht werden, damit diese sich von der Nothwendigkeit eines Zuschusses überhaupt und insbesondere in der seitherigen Größe überzeuge. Demnächst wird der Zuschuß mit Vorlage des Staatsbudgets bei den Ständen in Antrag gebracht und ist ein Abstrich von Seiten der Staatsbehörde bisher noch niemals erfolgt. Außerdem muß der Staatszuschuß bei den beiden vorgenannten Ministerial-Abtheilungen nachgesucht werden. Die vorerwähnten außerordentlichen Zuschüsse sind auf Grund besonderer Anträge und Gesuche verwilligt worden.

Von einer Verpflichtung des Vereins zu bestimmten Gegenleistungen ist die Gewährung des Staatszuschusses nicht abhängig.

Die Staatszuschüsse und die eigenen Mittel des Vereins werden nicht getrennt, sondern beide als ein gemeinsamer Fonds verwaltet und verwendet.

Ein ungefähres Bild der Verwendung der gesammten Vereinseinkünfte beiderlei Art gewährt eine Aufzählung der wichtigeren Titel des Ausgabebudgets; dieselben sind:

1. Aufwand für das Directorium (Gehalt des Secretairs, des Rechners und des Scribenten, Reisevergütigungen

[vorzüglich für den Secretair, Commissäre und Deputirte], Büreau-Aufwand aller Art, Porto 2c.).

2. Herausgabe der Vereinszeitschrift (Honorar für den Redacteur und für Mitarbeiter, Druck und Papier, Expedition 2c.).

3. Unterhaltung eines landwirthschaftlichen Lesekreises (Ankauf der Schriften, Einband derselben 2c.).

4. Vertheilung von Preisen (Anschaffung der Preise, Kosten der Vertheilung und der damit verbundenen Festlichkeiten). Preise werden gegeben: an Dienstboten für lange und treue Dienste, für ausgezeichnetes Vieh, Wiesenbauten, Hopfenbau, Obst- und Gartenbau, Tabacksbau, für einzelne besonders verdienstliche Leistungen verschiedener Art (sogenannte allgemeine Preise), an Weinbergsarbeiter, an Gemeinden für Errichtung von Fohlentummelplätzen, für Bienenzucht, für Anlegung von Jauchen-Gruben, für Probepflügen, an Lehrer für Anleitung der Schuljugend zu Handarbeiten 2c. Außer der mit der Generalversammlung verbundenen Hauptpreisvertheilung finden auch Districts-Rindvieh-Preisvertheilungen Statt. An die Stelle der letzteren tritt mitunter eine Versteigerung von, auf Vereinskosten angekauftem Rindvieh, ausgezeichneter Race, wobei der Verein das allenfallsige Deficit trägt.

5. Erweiterung der Geräthesammlung.

6. Ankauf und Unterhaltung vorzüglicher Leihgeräthe (zum Ausleihen an Vereinsmitglieder zur practischen Prüfung derselben).

7. Führung der Versuchswirthschaft zu Hof-Geisberg bei Wiesbaden.

8. Stipendien an Zöglinge des landwirthschaftlichen Instituts, 8 bis 16 an der Zahl, im Betrage von je 25 Fl. u. s. w.

Aus früheren Ersparnissen des Vereins sind Fundationen für drei besondere Stiftungen gebildet worden:

a. das Louisenstift, aus dessen Zinsen werden die Preise für Dienstleute gegeben. Reichen diese Zinsen nicht aus, so schießt der Verein aus seinen sonstigen Mitteln das Fehlende zu.

b. das Wilhelmsstift, mit dem Zweck, tüchtige Arbeiter für den Landwirth im Allgemeinen und den Weinproducenten insbesondere zu bilden. (Diese Stiftung ist jedoch in jüngster Zeit aufgehoben, da der beabsichtigte Zweck nur in sehr ungenügender Weise erreicht worden ist.)

c. die Thaers-Stiftung. Die Zinsen sind zu Reisestipendien für tüchtige junge Landwirthe bestimmt.

Die ständigen Staatszuschüsse werden nicht zu im Voraus bezeichneten Zwecken verwilligt, während dies hinsichtlich der außerordentlichen allerdings der Fall ist, weshalb dieselben auch zu den im Voraus bestimmten Zwecken verwendet werden müssen.

Der Verein legt von seinen Fonds alljährlich eine specielle Rechnung, die in Folge eines früheren, von dem herzogl. Ministerium genehmigten Antrages des Vereins, sammt allen Belägen und dem Budget alljährlich der herzogl. Rechnungskammer vorgelegt und von derselben nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften geprüft wird, wodurch das Directorium sowohl der Staatsregierung als den Vereinsmitgliedern gegenüber die strengste Rechenschaft über eine zweckentsprechende Verwendung der gesammten Geldmittel ablegt.

Fälle, — daß im Laufe des Jahres Gelder unverwendet geblieben wären, sind bei den gesteigerten Ansprüchen an die Vereine in jüngster Zeit nicht mehr vorgekommen. In früherer Zeit, wo solche Fälle nicht selten vorkamen — eine getrennte Verwaltung und Verwendung der Staatszuschüsse und der sonstigen Vereinsmittel jedoch ebenfalls nicht stattfand — sind Anforderungen wegen Zurücklieferung unverwendeter Staatsgelder Seitens des Ministeriums niemals gestellt worden.

C. Außer den vorgenannten Staatszuschüssen an die Vereine stehen der herzogl. Ministerial-Abtheilung budgetmäßig noch folgende, die Landwirthschaft berührende Beträge zur Disposition.

1. für Ent- und Bewässerungsanlagen auf dem hohen Westerwald . . . . 200 — 300 Fl.
(114$\frac{2}{7}$ — 171$\frac{3}{7}$ Thlr. Preuß.)

Transport 200 — 300 Fl.
(früher waren gewöhnlich 500 Fl. dafür ausgeworfen).

2. für Anfertigung und Prüfung der General-Situationspläne zu consolidirender Gemeinden (die Prüfung geschieht an Ort und Stelle) . . 1,500—2,000 „

3. zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Instituts ein ungefährer Jahresaufwaud *) von . 6,000 „

4. für das Landgestüt circa . . . . 10,000 „
(Es ist häufig auch schon viel mehr, z. B. 15 bis 20,000 Fl., für diesen Zweck verwilligt worden, wenn die Nothwendigkeit größerer Verwendungen nachgewiesen war.)

zusammen circa 18,300 Fl.
(10,457$\frac{1}{7}$ Thlr. Preuß.)

Außerdem enthält das Budget noch folgende Positionen, für welche jedoch zur Zeit keine Geldbeträge ausgeworfen sind.

a. für Aufnahme von Plänen zu Bachregulirungen (seit mehreren Jahren sind Anforderungen hierfür an die Landstände nicht mehr gemacht worden; früher waren dafür in der Regel jährlich 1000 Fl. angenommen).

b. Stipendien zur Bildung von Wiesenbaumeistern. (Früher waren hierfür jedes zweite Jahr regelmäßig 600 Fl. angenommen, später, als der Lehrer des Wiesenbaues am Landwirthschafts-Institut eine andere Stellung im Staatsdienste erhielt und dadurch der Wiesenbau-Lehrcursus einging, sind diese Stipendien nicht mehr in Anforderung gebracht worden.)

c. zur Verhütung des Umsichgreifens von Seuchen. (Statt der Gründung einer Landes-Vieh-Assecuranz war vor einigen Jahren versuchsweise ein Credit von 3000 Fl. (1714$\frac{2}{7}$ Thlr. Preuß.) verwilligt worden, um die ersten an der Lungenseuche erkrankten Rinder anzukaufen und zu tödten.

*) An Honorar auswärtiger Zöglinge gehen jährlich ca. 800—1200 Fl. ein.

Später jedoch, als — theilweise in Folge von Unregelmäßigkeiten — der wirkliche Geldbedarf immer größer wurde und sich nach wenigen Jahren auf 8000 Fl. gesteigert hatte, hat das Ministerium diese Einrichtung fallen lassen.)

Es ist möglich, daß für die Posten a. b. und c. später wieder Anforderungen und Verwilligungen stattfinden werden.

Nach Vorstehendem werden im Herzogthum Nassau zur Zeit überhaupt folgende Summen jährlich zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
1. von den Vereinen die Beiträge ad A. u. B.	7,000	—	4,500	11,500
2. von der Staatsregierung ad C. .	—	—	18,300	18,300
in Summa also	7,000 (4,000 Thlr. Preuß.)	—	22,800 (13,028 4/7 Thlr. Preuß)	29,800 (17,028 4/7 Thlr. Preuß.)

XII. Großherzogthum Oldenburg.

A. Eigene Geldmittel stehen dem Central-Verein nicht zu Gebote, indem die früheren jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder längst aufgehört haben.

Einige Filial-Gesellschaften sammeln zuweilen kleine Beiträge von ihren Mitgliedern ein, um dafür periodische landwirthschaftliche Schriften anzuschaffen. Der jährliche Gesammtbetrag dieser Beiträge konnte mir jedoch nicht angegeben werden.

B. An Staatszuschüssen erhält der Central-Verein zu Oldenburg jährl. 300 Thlr. Gold circa 340 Thlr. Preuß. Cour.

Summa per se 340 Thlr. Preuß. Cour.

Dieser Staatszuschuß wird auf eine Reihe von Jahren an-

gewiesen und nach Ablauf derselben auf Ansuchen des Vorstandes erneuert, die Gewährung desselben ist indessen von Gegenleistungen oder Verpflichtungen nicht abhängig.

Verwendet wird der Staatszuschuß vorzugsweise:

1. zur Anschaffung landwirthschaftlicher Bücher, die auch den Filial-Gesellschaften auf deren Wunsch zum Lesen mitgetheilt werden.

2. Zur Herausgabe und Vertheilung von belehrenden Schriften, z. B. Anweisungen zum Hanfbau, zur Obstcultur, zum Tabacksbau, zum Mergeln ꝛc.

3. Zur Zahlung von Prämien behufs Hebung des Flachs- und Gemüsebaues.

4. Zum Ankauf von Obstbäumen, welche an arme Grundeigenthümer unentgeldlich vertheilt werden, u. s. w.

5. Zur Bestreitung der Bureaukosten des Vereins.

Die Verwendung des Staatszuschusses ist **frei** und dem Central-Verein überlassen, der durch ein Mitglied des Vorstandes Rechnung führen läßt. Die am Ende des Jahres etwa unverwendet gebliebenen Gelder verbleiben dem Verein **ohne** Anrechnung auf den nächstjährigen Zuschuß zur Disposition.

C. **Außer obigem Staatszuschuß verwendet die Regierung noch alljährlich:**

1. zu Prämien für die besten Hengste	675 Thlr. Gold	=	765 Thlr. Pr. Cour.
2. „ „ „ „ „ Stuten	1265 „ „	=	1433⅔ „ „ „
3. „ Diäten u. Reisekosten der Mitglieder der Köhrungs-Commission nebst anderen Kosten . .	600 bis 700 „ „	=	793⅓ „ „ „
4. Zuschuß zu den Prämien der Thierschau-Vereine:			
a. dem Thierschau-Verein zu Ovelgönne 300 Tlr. Gold			
b. desgl. z. Jever . . 125 „ „			
c. desgl. z. Delmenhorst 140 „ „			
d. d. Neuenburger Thierschau-Verein . . 140 „ „	705 „ „	=	799 „ „ „
Zusammen	3345 Thlr. Gold	=	3791 Thlr. Pr. Cour.

Ueberhaupt werden also im Großherzogthum Oldenburg zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr. Preuß.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr. Preuß.	Aus Staats-Fonds. Thlr. Preuß.	In Summa. Thlr. Preuß.
1. von den Vereinen (ad A. und B.) . .	unbekannt	—	340	340
2. von der Staatsregierung (ad C.)	—	—	3,791	3,791
zusammen	unbekannt	—	4,131	4,131

XIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. Aus eigenen Mitteln haben die Vereine zur Verfügung:

1. der mecklenburgisch-patriotische Verein ꝛc.

a. Jahresbeiträge der Mitglieder nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich . . . 2000 Thlr. Cour.

b. Zinsen von den dem Vereine gehörigen Capitalien . . . . 138 " "

2. die landwirthschaftlichen Districts-Vereine — zur Zeit 19 — Jahresbeiträge der Mitglieder (à 2 Thlr.) jährlich circa . 1000 bis 1200 " "

zusammen 3338 Thlr. Cour.

B. An Staatszuschüssen erhält der Haupt-Verein jährlich . . . . 1166 " "

macht überhaupt 4504 Thlr. Cour.

Der Staatszuschuß wird dem Vereine alljährlich in gleicher Höhe ohne Voranschlag zur freien Verwendung überwiesen und mit den eigenen Vereinsmitteln gemeinschaftlich verwaltet.

Nach einem 10jährigen Durchschnitt der Ausgabe ergiebt sich folgende Verwendung der gesammten Vereinsmittel:

1. Administrationskosten, nämlich: Gehalte, Miethe, Reisegelder, Postgeld, Zeitungs-Inserate, Copialien u. dgl.

1100 Thlr. Cour.

	Transport	1100 Thlr. Cour.
2. für die Zwecke des Vereins, nämlich: für Thierschauen, Maschinen- und Ackerwerkzeuge, Gewerbe-Ausstellungen, landwirthschaftliche Versuche, Preisschriften, Prämien und Volksschriften		1404 „ „
3. für landwirthschaftliche Schriften, dem Buchhändler, Buchbinder und für Lithographirungen		596 „ „
	zusammen	3100 Thlr. Cour.

Die bei den jährlichen Rechnungsabschlüssen etwa vorhandenen Ueberschüsse werden, soweit zu deren augenblicklicher Verwendung für die Zwecke des Vereins keine Veranlassung vorliegt, zinsbar belegt und verbleiben dem Verein ohne Anrechnung auf die nächstjährigen Staatszuschüsse.

Der Staatsregierung wird alljährlich ein Auszug aus der Hauptrechnung des Vereins vorgelegt.

C. Außer obigen Staatszuschüssen werden von der Regierung etwa nachfolgende Geldmittel zu Land-Culturzwecken jährlich verwendet:

(Nach dem Finanz-Etat vom Jahre $18\frac{49}{50}$.)

1. zu Prämien an Bienenzüchter	70 Thlr. Cour.
2. zu Pferderennen rc.	3,187 „ „
3. zur Statistik 1117 Thlr., davon für die Landwirthschaft etwa	200 „ „
4. zur Bewässerung der Lewitz — ein Wiesen-District zwischen Schwerin und Ludwigslust — (veranschlagt zu 130,000 Thlr.)	12,470 „ „
5. für die landwirthschaftliche Professur an der Universität zu Rostock circa	1,200 „ „
6. für botanische landwirthschaftl. Anstalten	140 „ „
7. Antheil der landwirthschaftl. Literatur an der Universität zu Rostock	150 „ „
8. zur Unterstützung der Strohflechterei .	170 „ „
zusammen	17,587 Thlr. Cour.

	Transport	17,587 Thlr. Cour.
9. zu Deich- u. Strombauten	12,185 Thlr.	
10. Zuschuß zum Landgestüt	31,731 „	43,916 „ „
zu fast rein landwirthschaftlichen Zwecken zusammen		61,503 Thlr. Cour.
Außerdem für die Staats-Domainen-Verwaltung:		
11. zur Vermessung, Chartirung, Zusammenlegung, Abrundung und anderweiten verbesserten Vertheilung der Feldmarken im Domanium		23,250 „ „
12. zu Baukosten in den Domainen 90,830 Thlr.; davon ein Theil zu neuen Milch- und Schweinhäusern, zu besseren Vieh- und Schafställen circa		8,000 „ „
13. zu Forstculturen im Domanium . . .		29,709 „ „
14. zur Betriebs-Regulirung der Domanial-Forsten		2,000 „ „
	überhaupt also	124,462 Thlr. Cour.
Da die ad 11. 12. 13. u. 14. genannten Beträge ausschließlich zur innern Verbesserung der Domainengüter verwendet werden, so werden dieselben von obiger Summe wieder zurückzurechnen sein mit		62,959 „ „
verbleiben wie oben zu rein landwirthschaftlichen Zwecken		61,503 Thlr. Cour.

D. Ferner wurden noch außerordentlich bewilligt:

a. vor einigen Jahren in Bezug auf die nicht zu Stande gekommene Privat-Ackerbauschule, jährlich 200 Thlr. zu Stipendien für Bauersöhne;

b. im Jahre 1852 100 Thlr., um einen Miethensetzer aus England kommen zu lassen;

c. im Jahre 1852 — und ferner jährlich — 400 Thlr. zu Drainröhren-Maschinen, um den Pächtern die Röhren zu dem möglichst niedrigen Selbstkostenpreis zu überlassen;

d. das Land und Holz — unentgeldlich — zur Befriedigung für Obstbaumschulen im Domanium; zur Zeit sind einige Hundert Obstbaumschulen mit den Dorfschulen verbunden;

e. das Holz zum Erbauen von Bienenschauern — für die halbe Forsttare;

f. jedem Tagelöhner Land zu Kartoffeln und Leinsamen für geringe Pacht.

Die vorbezeichneten ad D. c. d. e. und f. bezeichneten Maaßnahmen wahrscheinlich innerhalb der Domainen-Verwaltung.

Nach Obigem wird in Summa zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet (excl. der Domainen-Verwaltung, welche überall nicht in Ansatz gebracht ist):

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. von den Vereinen die Beträge ad A. u. B.	3,338	—	1,166	4,504
2. von der Staatsregierung:				
a. die Beträge ad C. 1. bis incl. 8.	—	—	17,587	61,503
b. die Beträge ad C. 9. und 10.	—	—	43,916	
zusammen	3,338	—	62,669	66,007
3. Außerdem ad C. 11. 12. 13. u. 14. im Interesse der Domainen-Verwaltung	—	—	62,959	62,959

XIV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

In diesem Lande besteht überhaupt nur ein landwirthschaftlicher Verein zu Woldegk und ein Bienenzucht-Verein.

Welche Geldmittel diese Vereine zur Verfügung haben und was die Staatsregierung ihrer Seits zu landwirthschaftlichen

Zwecken verwendet, darüber sind mir keine Nachrichten zugekommen; nur weiß ich, daß die Mitglieder des Woldegker Vereins jährlich 2 Thlr. an Beitrag zahlen. Wieviel Mitglieder der Verein zählt, ist mir unbekannt.

XV. Herzogthum Braunschweig.

Im Herzogthum Braunschweig besteht nur ein Verein für Land- und Forstwirthschaft zu Braunschweig mit 6 verschiedenen Deputationen.

A	Aus eigenen Mitteln bringt der Verein an Beiträgen der Mitglieder ꝛc. jährlich auf, circa	700 Thlr.
B.	An Staatszuschüssen sind dem Verein bisher jährlich überwiesen worden	600 „
	macht zusammen	1300 Thlr.

Die Staatszuschüsse werden dem Vereine alljährlich in gleicher Höhe ohne Voranschlag zur freien Verwendung überwiesen, und ist die Gewährung derselben von keinen besonderen Gegenleistungen oder Verpflichtungen Seitens des Vereins abhängig.

Die gesammten Geldmittel werden von dem Verein im Allgemeinen vorzugsweise zu folgenden Zwecken verwendet:

a. zu Prämien bei Thierschauen (für Pferde und Hornvieh), Vermehrung junger Aufzucht von Rindvieh, für Anlegung von Düngerstätten ꝛc.;
b. zur Herausgabe der Vereinszeitschrift;
c. zur Unterhaltung der Ackerbauschule zu Schöppenstädt;
d. zur Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und landwirthschaftlichen Geräthschaften ꝛc.;
e. zur Remunerirung des Secretairs und Rendanten;
f. zur Hebung der Flachscultur im Allgemeinen und insbesondere zur Bildung von Flachsbereitungs-Lehrern, Anschaffung englischer Hecheln ꝛc.

Ein Verwendungsnachweis der Staatszuschüsse ist der Regierung gegenüber gar nicht erforderlich und die etwaigen Bestände am Schluß des Jahres verbleiben dem Vereine ohne Anrechnung auf die Zuschüsse für das nächste Jahr.

C. Anderweite Geldmittel werden von der Staatsregierung noch verwendet:

a. auf den Lehrstuhl der Landwirthschaft in Verbindung mit dem Collegio Carolino (einem polytechnischen Institute) zu Braunschweig. Die Kosten dieses Lehrstuhls lassen sich jedoch wegen jener Verbindung nicht speciell angeben.

b. auf das Landgestüt mit 40 Stück Beschälern 10,000 Thlr.

c. auf Deichbauten, Entwässerungen rc. nach Bedarf (der Betrag ist mir unbekannt).

mithin nur für das Landgestüt 10,000 Thlr.

Hiernach werden verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. von dem Verein (Betrag ad A. u. B.)	700	—	600	1,300
2. von der Staatsregierung.	—	—	10,000 zum Landgestüt.	10,000
Summa	700	—	10,600	11,300

XVI. Herzogthum Schleswig-Holstein.

Das landwirthschaftliche Vereinswesen in den Herzogthümern ist durch die politischen Ereignisse der letzteren Jahre so nachtheilig berührt und die Fortentwickelung in der neuesten Zeit durch sonstige ungünstige Verhältnisse so gehemmt worden, daß kaum von einem Vegetiren der Vereine, noch weniger aber von der Verwendung von Geldmitteln und der Gewährung von Staatszuschüssen die Rede sein kann.

Bis zum Jahre 1848 hatten sich nur einzelne Vereine in einen Hauptverein organisirt. Im Jahre 1848 wurde jedoch von

mehreren Vereinen Schleswigs und Holsteins ein schleswig-holsteinscher General-Verein constituirt, der auch von den damaligen Zwischenregierungen anerkannt ward. Die Beiträge der einzelnen Vereine an den General-Verein waren freiwillig, und dem angestellten Generalsecretair war ein Gehalt von 300 Thlr. jährlich zugesichert, welches demselben auch pro 1850 und 1851 ausgezahlt worden ist.

Bei Uebernahme der Regierung von Seiten des Königs von Dänemark sind die Statuten des General-Vereins auch den Ministerien des Herzogthums Schleswig und der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Bestätigung übersandt worden. Von ersterem soll dieselbe entschieden abgelehnt, von letzterem aber gar keine Antwort ertheilt worden sein. In einer Versammlung des General-Vereins im Juli 1852 ist demnächst in Bezug auf die jetzigen Verhältnisse der verschiedenen Staatstheile eine Veränderung der Statuten vorgeschlagen, genehmigt und dieselben von einem Comité entworfen worden, wonach der General-Verein unter andern auch statt „Schleswig-Holsteinscher", jetzt „General-Verein der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg" genannt werden sollte. Diese Statuten sollten im Decbr. 1852 in einer Generalversammlung berathen werden. Wenn dies geschehen, und auch die Genehmigung des Vereins wirklich erfolgt ist, so steht doch sehr dahin, ob diese veränderten Statuten demnach die Bestätigung vom Ministerium des Herzogthums Schleswig erhalten werden. —

Gegenwärtig bestehen 16 Vereine, die dem Central-Verbande in der Hoffnung auf Bestätigung beigetreten sind; wenn dieselbe aber nochmals versagt werden sollte, so steht die Auflösung vieler Vereine zu befürchten.

Von den Vereinsmitteln ist unter obwaltenden Umständen zur Zeit gar keine Uebersicht zu erlangen und von Staatszuschüssen ist gar keine Rede. Der Gehalt des Generalsecretairs ist aus Mangel an Geldmitteln auf 200 Thlr. jährlich herabgesetzt und wird diese Summe aus eigenen Mitteln kaum gedeckt.

XVII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. Aus eigenen Mitteln bringen die Vereine, an Beiträgen der Mitglieder, an Beitrittsgeldern und anderen außerordentlichen Einnahmen etwa auf . . . . 480 Thlr.

B. An Staatszuschüssen erhalten dieselben jährlich 500 „

Die sämmtlichen Vereine Altenburgs haben mithin jährlich zu verfügen über ungefähr . . . . 980 Thlr.

Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt für eine jede Finanzperiode von 3 Jahren in gleicher Höhe jährlich, ohne Voranschlag. Die Verwendung derselben ist innerhalb der allgemein bezeichneten Zwecke frei und werden besondere Gegenleistungen oder Verpflichtungen von den Vereinen nicht gefordert. Etwaige Gutachten oder Ertrags-Ermittelungen ꝛc. liefern die Vereine auf Erfordern.

Die eigenen Geldmittel verwenden die Vereine uneingeschränkt für ihre besonderen Gesellschaftszwecke, z. B. Verwaltungskosten, Lectüre, Versuche ꝛc. Beim Altenburger Verein werden diese fast gänzlich auf Anlegung einer Bibliothek und auf eine große Menge, unter sämmtlichen Mitgliedern circulirender landwirthschaftlicher Zeitschriften, so wie auf die Besoldung eines Leseboten verwendet. Der Verein ist in drei verschiedene Lesezirkel getheilt.

Die Staatszuschüsse werden zu Prämien, zur Unterstützung der Anschaffung neuer Vieh-Racen, Sämereien, Pfropfreiser, Modelle, Maschinen und Geräthschaften verwendet.

Die bei der Verwilligung der Staatszuschüsse im Allgemeinen vorgezeichneten Verwendungszwecke werden von dem Vereine festgehalten. Eine kassenmäßige Rechnungslegung wird nicht begehrt, doch erstattet der Verein nach einer Prämien-Vertheilung über den Erfolg derselben, der Regierung Bericht unter Beifügung der nöthigen Rechnungsauszüge.

Da die Staatszuschüsse im Ganzen nicht groß sind und die Veranlassung nicht häufig genug ist, um alljährlich Prämien zu ertheilen und öffentliche Ausstellungen zu veranstalten, so wird

der größere Theil der Staatszuschüsse einige Jahre angesammelt, und dann bei Gelegenheit einer Ausstellung mit größerem Nachdruck verwendet.

C. Welche Geldmittel die Staatsregierung außer den jährlichen Zuschüssen an die Vereine noch anderweitig zu Landescultur-Zwecken verwendet, darüber habe ich keine Nachricht erlangen können.

Nach Vorstehendem werden also überhaupt verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staats-fonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. von den Vereinen Beträge ad A. u. B.	480	—	500	980
2. von der Staatsregierung	—	—	unbekannt.	

XVIII. Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Coburg.

In demselben besteht nur ein Verein für Gartenbau- und Feldwirthschaft.

A. Aus eigenen Mitteln hat derselbe an Beiträgen der Mitglieder circa 80 Fl. und an Zinsen eines kleinen Capitals jährlich 10 Fl., zusammen also . . . . 90 Fl. zur Verfügung.

B. An Staatszuschüssen erhielt derselbe früher jährlich 120 Fl., wofür derselbe die Revision der neu begründeten Gemeinde-Baumschulen zu übernehmen hatte, was aber seit 2 Jahren nicht mehr der Fall ist.

Summa per se 90 Fl.
(51³⁄₇ Thlr. Preuß.)

Diese eigenen Geldmittel werden von dem Vereine vorzugsweise zum Ankauf von Schriften, Sämereien, Pflanzen, Maschinen, Werkzeugen und zum Druck der Jahresberichte verwendet.

Rechnung hat der Verein Niemandem als sich selbst abzulegen.

C. Ob und welche Geldmittel die Staatsregierung zu Landesculturzwecken direct verwendet, darüber habe ich keine Nachricht erlangen können.

Soweit mir bekannt geworden, werden demnach verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Fl.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Fl.	Aus Staatsfonds. Fl.	In Summa. Fl.
1. von dem Verein .	90	—	—	90 (51 3/7 Thlr. Preuß.)
2. von der Staatsregierung	—	—	unbekannt.	

B. Sachsen-Gotha.

A. Aus eigenen Mitteln haben zur Verfügung:

1. der landwirthschaftliche Verein zu Gotha an Beiträgen der Mitglieder jährlich circa . . . . 80 Thlr.
2. der thüringsche Gartenbau-Verein desgl. circa . . . . 174 Thlr.
   ferner für Baumstämme aus der Baumschule circa . . . . 200 „ — 374 „

454 Thlr.

B. An Staatszuschüssen:

1. der landwirthschaftliche Verein zu Gotha nichts.
2. der thüringsche Gartenbau-Verein jährlich . . 100 „

Die Vereine haben also überhaupt zur Verfügung 554 Thlr.

Die dem thüringschen Gartenbau-Verein aus Staatsmitteln zukommenden 100 Thlr. werden demselben alljährlich in gleicher Höhe, ohne Voranschlag zur freien Verwendung überwiesen, ohne dafür zu Gegenleistungen oder Verpflichtungen verbunden zu sein.

Die geringen Geldmittel der Vereine werden theils zu den inneren Verwaltungskosten, als Localmiethe, Heizung und Be-

leuchtung ꝛc. und zur Anschaffung von Zeitschriften, Sämereien und Maschinen verwendet. Der thüringsche Gartenbau-Verein hat außerdem noch die Zinsen eines 2740 Thlr. betragenden Anlagecapitals der Baumschule und die Unterhaltungskosten der letzteren zu tragen, wogegen derselbe jedoch jährlich für junge Bäume circa 200 Thlr. einnimmt, die vorne bei den Einnahmen des Vereins mit in Ansatz gebracht sind.

Verwendungs-Nachweisungen über die erhaltenen Staatszuschüsse sind nicht zu liefern und die etwaigen Bestände am Schluß des Jahres verbleiben dem Vereine ohne Anrechnung auf die Zuschüsse des nächsten Jahres.

C. Außer dem jährlichen Zuschuß an den thüringschen Gartenbau-Verein stehen der Regierung nach dem Staatsetat noch folgende Geldmittel zu Landescultur-Zwecken zur Disposition:

1. zu landwirthschaftlichen Schaustellungen . .	200 Thlr.
2. zur Hebung des Flachsbaues	1000 „
3. zur Förderung der Pferdezucht	1600 „
zusammen	2800 Thlr.

Hiernach werden also im Ganzen verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. von den Vereinen die Beträge ad A. u. B.	454	—	100	554
2. von der Staatsregierung die Beträge ad C.	—	—	2800	2800
zusammen	454	—	2900	3354

XIX. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Die landwirthschaftlichen Vereine (3 Kreis-Vereine, von denen der zu Weimar zugleich der Central-Verein ist, und 8 Amts-Vereine) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eise-

nach erhalten sich blos aus eigenen Mitteln, die sie an Eintritts- und Beitragsgeldern von den Mitgliedern (3 Thlr. beim Eintritt und 2 Thlr. jährlichen Beitrag) erheben.

Die Beträge — welche hierdurch aufkommen — so wie die Zahl der Mitglieder aller Vereine, nach welcher die Einnahme ungefähr berechnet werden könnte, sind mir unbekannt. Nur weiß ich, daß der Kreis-(Haupt-)Verein zu Weimar zur Zeit 48 beitragspflichtige Mitglieder zählt, die also à 2 Thlr., zusammen . . . . 96 Thlr. jährlich aufbringen.

B. Von Zeit zu Zeit fließen dem Weimarschen Haupt-Verein aus dem Gewinn der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nicht unerhebliche Geschenke zu. Der Betrag ist jedoch nicht angegeben. Da derselbe von dem Verein selbst als „nicht unerheblich" bezeichnet worden ist, so darf ich denselben wohl auf mindestens . . . . 80 „ jährlich veranschlagen.

Ferner erhält derselbe von Zeit zu Zeit aus der Schatulle Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Unterstützungen, die mir dem Betrage nach ebenfalls unbekannt sind.

C. Aus Staatsmitteln erhalten die Vereine keine Unterstützung.

Der Weimarsche Haupt-Verein hat also hiernach jährlich zur Disposition . . . . 176 Thlr.

Die Geldbeträge verwendet der Verein zur Bestreitung seiner inneren Bedürfnisse, zu Remunerationen für die Secretariats-Geschäfte und die Redaction des weimarschen Volkskalenders (die ebenfalls von dem Secretair besorgt wird), zu Anstellungen von Versuchen, zu Prämien für vorzügliche Leistungen im Ackerbau, in der Viehzucht und Viehmästung, Obstbaumzucht, Forstcultur ꝛc.

D. Von der Staatsregierung werden alljährlich für das ganze Großherzogthum die von dem Landtage verwilligten 1200 Thlr. zu Landescultur- und gewerblichen Zwecken verwendet.

Nach den mir bekannten Angaben werden also zusammen folgende Summen verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1 von den Vereinen	96 *	80 *	—	176 *
2. von der Staatsregierung	—	—	1200	1200
zusammen	96	80	1200	1376

* Diese Beträge sind unvollständig.

XX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die betreffenden Nachrichten fehlen mir.

XXI. Herzogthum Anhalt-Bernburg.

In demselben bestehen 2 Vereine, zu Bernburg und Coswig.

A. 1. Der Bernburger Verein hat aus den Beiträgen seiner Mitglieder eine jährliche Einnahme von circa . . . 100 Thlr.

2. von dem Coswiger Verein ist mir die Einnahme unbekannt.

B. An Staatszuschüssen wird dem Bernburger Verein Nichts gewährt und wahrscheinlich erhält auch der Verein zu Coswig dergl. nicht.

sind für den Bernburger Verein 100 Thlr.

die derselbe zu den laufenden Ausgaben für Drucksachen, Schreibgebühren, so wie zur Bewirthschaftung des Versuchsgartens und zur Amortisation der Garten-Actien verwendet.

C. Ob und welche Mittel die Staatsregierung direct zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet, darüber habe ich keine Nachricht.

XXII. Herzogthum Anhalt=Cöthen.

In demselben bestehen 2 landwirthschaftliche Vereine — zu Cöthen und Roslau.

A. Aus eigenen Mitteln bringen beide Vereine an Beiträgen der Mitglieder ꝛc. zusammen auf circa (Cöthen 80 Thlr. / Roslau 40 ") = 120 Thlr.

B. Aus Staatsmitteln erhalten dieselben:

1. der Verein zu Cöthen	300 Thlr.	
2. Der Verein zu Roslau	200 "	500 "
so daß beide Vereine zusammen jährlich zur Verfügung haben, circa		620 Thlr.

Die Staatszuschüsse sind in dem Finanzjahre $18\frac{51}{52}$ zum ersten Male, — ohne besonderen desfallsigen Antrag — bewilligt, jedoch ist die Fortdauer derselben in gleicher Höhe in Aussicht gestellt und in Betreff der Verwendung ist den Vereinen keine bindende Vorschrift gemacht, vielmehr sind dieselben vorher darüber mit ihrem Gutachten gehört, und hiernach die Verwendungszwecke bezeichnet worden, auch ist den Vereinen keine Bedingung von Gegenleistungen oder Verpflichtungen gestellt worden.

Die eigenen Geldmittel werden von den Vereinen zunächst zur Deckung der Vereins=Verwaltungskosten verwendet, wozu sie eben nur ausreichen.

Die Staatszuschüsse sind von dem Vereine zu Roslau zu einer in seinem Bezirke veranstalteten Thierschau mit Prämienvertheilung, und von dem Verein zu Cöthen zu einer, mit der Generalversammlung der Vereine aus der Provinz Sachsen und Anhalt zu Bernburg veranstalteten allgemeinen Thierschau aus ganz Anhalt, mit Prämien=Vertheilung verbunden, verwendet worden.

Eine kassenmäßige Rechnungslegung ist bei der Verwilligung der Staatszuschüsse nicht gefordert, doch sehen die Vereine es als Schuldigkeit an, einen allgemeinen nachweisenden Bericht zu erstatten.

Ob etwa am Jahresschluß verbliebene Bestände der Staatszuschüsse den Vereinen ohne oder mit Anrechnung auf die nächst=

jährigen Zuschüsse werden belassen oder von der Regierung eingezogen werden, darüber liegen noch keine Erfahrungen vor und im Voraus ist deshalb nichts bestimmt worden.

C. In dem für das Finanzjahr $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ festgestellten Budget sind zur Unterhaltung des Landgestüts und Hebung der Landwirthschaft überhaupt 1500 Thlr. bewilligt, wovon den Vereinen der obige Zuschuß von 500 Thlr. überwiesen ist und von der Staatsregierung direct, insbesondere zur Unterhaltung des Landgestüts . . . . 1000 Thlr. verwendet werden.

Hiernach werden im Herzogthum Anhalt-Cöthen überhaupt verwendet:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staats-fonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. von den Vereinen	120	—	500	620
2. von der Staatsregierung zur Unterhaltung des Landgestüts	—	—	1000	1000
zusammen	120	—	1500	1620

XXIII. Herzogthum Anhalt-Dessau.

In demselben besteht nur ein Bauern-Verein — zu Zerbst.

A. Welche eigenen Geldmittel derselbe aufbringt, ist mir nicht bekannt geworden.

B. Eben so ist mir unbekannt geblieben, ob dieser erst neu entstandene Verein Staatszuschüsse erhält.

C. Für die Staatsregierung sind jedoch im Budget 1710 Thlr. für Industrie und Landescultur ausgesetzt, von denen für das Landgestüt . . . . 1200 Thlr.
und zu allgemeinen Zwecken . . . . 510 „
verwendet werden.

zusammen 1710 Thlr.

XXIV. Aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold,

wo zur Zeit nur ein Haupt-Verein besteht und die früheren Bezirks-Vereine bestrebt sind, sich erst wieder neu zu organisiren, fehlen mir die betreffenden Mittheilungen.

XXV. Aus dem Fürstenthum Lippe-Schaumburg,

wo nur ein Verein — zu Bückeburg — besteht, fehlen mir die Nachrichten ebenfalls.

XXVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dasselbe hat 5 landwirthschaftliche Vereine, von denen jedoch 2 zur Zeit unthätig sind; — von den übrigen dreien ist der zu Rudolstadt eine Section des dortigen Gewerbe- rc. Vereins, die beide nur eine gemeinschaftliche Kasse haben, und zwar zunächst vom Gewerbe-Verein ausgehend. Die nöthigen Schriften und Journale werden der landwirthschaftlichen Section von dem Gewerbe-Verein überwiesen und läßt sich sonach der eigentliche Aufwand für die erstere nicht speciell bestimmen. In einzelnen Fällen, wo die landwirthschaftliche Section extraordinaire bedeutende Ausgaben hatte, sind die Bedürfnisse auf schriftlichen Antrag des Vorstandes von Sr. Durchlaucht dem Fürsten huldreichst abgeholfen worden.

Ob und welche Geldmittel die übrigen beiden Vereine aufbringen und verwenden, darüber liegen mir zur Zeit noch keine Nachrichten vor — auch ist mir unbekannt geblieben, ob die Staatsregierung — direct Gelder zu Landescultur-Zwecken verwendet. — Es können demnach leider keine Zahlen angegeben werden.

XXVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

A. Aus eigenen Mitteln bringt der Verein an Beiträgen der Mitglieder jährlich auf, circa . . . . 100 Thlr.

B. Aus den Ueberschüssen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erhält derselbe jährlich circa . . . . 90 „

zusammen 190 Thlr.

C. An Staatszuschüssen ist dem Verein zu Sondershausen seit seinem 12jährigen Bestehen nichts überwiesen worden. Die von dem Landtage 1847 „für landwirthschaftliche Zwecke" in das Ausgabebudget aufgenommenen 300 Thlr. pro Jahr sind nicht — auch nicht theilweise — an den Verein gelangt.

Die vorbezeichneten Geldmittel bleiben dem Verein zur freien und uneingeschränkten Disposition und werden theils zur Deckung der Verwaltungskosten und zu anderen gemeinnützigen Culturzwecken verwendet.

D. Der Staatsregierung stehen jährlich zur Disposition:

1. die vorerwähnten, seit 1847 für landwirthschaftliche Zwecke ausgesetzten . . . . 300 Thlr. (ob dieselben zu diesem Zwecke verwendet sind, ist mir nicht speciell bekannt geworden).
2. zur Unterhaltung der Landesbaumschule in Sondershausen . . . . 180 „

zusammen 480 Thlr.

Hiernach haben im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen überhaupt zu Landes-Culturzwecken jährlich zur Verfügung:

	Aus eigenen Mitteln der Vereine. Thlr.	Aus Kreis-, Corporations-, Communal- und sonstigen Fonds. Thlr.	Aus Staatsfonds. Thlr.	In Summa. Thlr.
1. die Vereine ad A. und B.	100	90	—	190
2. die Staatsregierung ad D.	—	—	480	480
zusammen	100	90	480	670

XXVIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.

Der Frankfurter Verein für Garten- und Feldbau — als Section der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften — führt keine eigene Kasse, sondern empfängt die Mittel zu seiner Existenz aus der Kasse der letztgenannten Gesellschaft, deren Mittel und Vermögen lediglich aus den Beiträgen und Geschenken der Mitglieder aufgebracht werden.

Der Verein für Garten- und Feldbau (die Section) bedarf gewöhnlich pro Jahr circa . . . . 1200—1500 Fl.
welche Summe indeß meistens durch den Ertrag einer Blumenausstellung, wobei auch auf landwirthschaftliche Erzeugnisse Rücksicht genommen wird, einkommt. (Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste besteht gegenwärtig aus 450 Mitgliedern, die, à 11 Fl., jährlich 4950 Fl. aufbringen.)

Summa per se 1500 Fl.
(857$\frac{1}{7}$ Thlr. Preuß.)

Von Seiten des Staats (Senats) werden Zuschüsse nicht gegeben. —

Der Verein für Gartenbau (die Section) reicht jährlich einen Voranschlag der muthmaßlichen Bedürfnisse an die Gesellschaft ein, welche denselben nach Kräften unterstützt.

Die bewilligten Mittel und sonstigen Einnahmen werden hauptsächlich zur Bestreitung der Kosten öffentlicher Ausstellungen, zu Prämien und zur Anschaffung von zweckdienlichen Zeitschriften verwendet.

In Betreff der Verwendungen und deren Erfolge hat die Section von Zeit zu Zeit an die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. Bericht zu erstatten.

XXIX. Freie Reichsstadt Hamburg.

In Hamburg besteht innerhalb der dortigen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, eine landwirthschaftliche Section.

Welche Mittel von derselben oder von Seiten der Stadt zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, ist mir nicht bekannt geworden.

XXX. Großherzogthum Luxemburg mit Limburg.

Im Großherzogthum Luxemburg besteht ein das ganze Land umfassender Ackerbau-Verein. Die Mittel, welche von demselben und von Staatswegen zu Landes-Culturzwecken verwendet werden, sind mir zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Ob in:

XXXI. Reuß jüngerer Linie,
XXXII. Reuß älterer Linie,
XXXIII. Waldeck,
XXXIV. Lichtenstein,
XXXV. Lauenburg,
XXXVI. Lübeck und
XXXVII. Bremen

landwirthschaftliche Vereine vorhanden sind, und ob und welche Geldmittel von denselben oder von Seiten der betreffenden Regierungen zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, ist mir nicht bekannt.

Soweit die Angaben der vorstehenden Uebersicht reichen, werden also in

(Nach Preußischem Gelde

Staaten.	Von den landwirthschaftlichen Vereinen:				Von Staats-
	1.	2.	3.	4.	5.
	Aus eigenen Mitteln der Vereine.	Aus Corporations-, Kreis-, Communal- u. sonstigen Fonds.	Aus Zuschüssen aus Staatsfonds.	In Summa.	Aus Corporations-, Kreis-, Communal- und sonstigen Fonds.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. a. Preußen	45,250	1,185	53,775	100,210	—
b. Hohenzollernsche Lande . .	—	—	4,000	4,000	—
II. Oesterreich	13,727	2,380	1,260	17,367	—
III. Bayern	16,571$\frac{3}{7}$	—	12,857$\frac{1}{7}$	29,428$\frac{4}{7}$	6,857$\frac{1}{7}$
IV. Württemberg	5,714$\frac{2}{7}$	5,714$\frac{2}{7}$	18,968$\frac{4}{7}$	30,397$\frac{1}{7}$	2,600
V. Sachsen	5,500	—	16,000	21,500	—
VI. Hannover	3,448	1,900	9,841	15,189	—
VII. Großherzogthum Baden .	4,218$\frac{6}{7}$	—	12,800	17,018$\frac{6}{7}$	—
VIII. Kurfürstenthum Hessen .	*	—	*	—	—
IX. Großherzogthum Hessen . .	1,873$\frac{1}{7}$	—	4,571$\frac{3}{7}$	6,444$\frac{4}{7}$	—
X. Landgrafsch. Hessen-Homburg	hat keine Vereine		—	—	—
XI. Herzogthum Nassau . . .	4,000	—	2,571$\frac{3}{7}$	6,571$\frac{3}{7}$	—
XII. Großherzogthum Oldenburg	*	—	340	340	—
XIII. Großherz. Meckl.-Schwerin	3,338	—	1,166	4,504	—
XIV. „ „ Strelitz	*	—	*	—	—
XV. Herzogthum Braunschweig	700	—	600	1,300	—
XVI. Schleswig-Holstein . . .	200	—	*	200	—
XVII. Herzogth. Sachs.-Altenburg	480	—	500	980	—
XVIII. A. „ „ Coburg .	51$\frac{3}{7}$	—	—	51$\frac{3}{7}$	—
B. „ „ Gotha .	454	—	100	554	—
XIX. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . . .	96	80	—	176	—
XX. Herzogth. Sachs.-Meiningen	*	—	*	*	—
XXI. „ Anhalt-Bernburg	100	—	—	100	—
XXII. „ „ Cöthen .	120	—	500	620	—
XXIII. „ „ Dessau .	*	—	*	—	—
XXIV. Fürstenth. Lippe-Detmold	*	—	*	—	—
XXV. „ „ Schaumburg	*	—	*	—	—
XXVI. „ Schwarzb.-Rudolstadt	*	—	*	—	—
XXVII. „ „ Sondershausen	100	90	—	190	—
XXVIII. Fr. Stadt Frankfurt a. M.	857	—	—	857	—
XXIX — XXXVII. Hamburg, Luxemburg, Reuß, Waldeck rc.	*	*	*	*	*
Summa	106,799$\frac{1}{7}$	11,349$\frac{2}{7}$	139,850$\frac{4}{7}$	257,999	9,457$\frac{1}{7}$

Anmerk. Die Sterne (*) bedeuten, daß die Summen dem

Deutschland überhaupt zu landwirthschaftlichen Zwecken jährlich verwendet:

oder im 14 Thaler-Fuß.)

den ... gierungen:	Es werden also überhaupt verwendet:				
6. Aus Staats-fonds.	7. Aus eigenen Mitteln der Vereine. (Colonne 1.)	8. Aus Corporations-, Kreis-, Communal- u. sonstigen Fonds. (Col. 2. u. 5.)	9. Aus Staats-fonds. (Col. 3. u. 6.)	10. Total-Summe.	Bemerkungen.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
264,125	45,250	1,185	317,900	364,335	
—	—	—	4,000	4,000	
♂ 660	13,727	2,380	1,920	18,027	
98,571 $\frac{3}{7}$	16,571 $\frac{3}{7}$	6,857 $\frac{1}{7}$	111,428 $\frac{4}{7}$	134,857 $\frac{1}{7}$	
49,805 $\frac{5}{7}$	5,714 $\frac{2}{7}$	8,314 $\frac{2}{7}$	68,774 $\frac{2}{7}$	82,802 $\frac{6}{7}$	
21,000	5,500	—	37,000	42,500	
71,443	3,448	1,900	81,284	86,632	
33,808	4,218 $\frac{6}{7}$	—	46,608	50,826 $\frac{6}{7}$	
25,460	—	—	25,460	25,460	
17,485 $\frac{5}{7}$	1,873 $\frac{1}{7}$	—	22,057 $\frac{1}{7}$	23,930 $\frac{2}{7}$	
*	—	—	—	—	
10,457 $\frac{1}{7}$	4,000	—	13,028 $\frac{4}{7}$	17,028 $\frac{4}{7}$	
3,791	—	—	4,131	4,131	
61,503	3,338	—	62,669	66,007 †	
*	—	—	—	—	
10,000	700	—	10,600	11,300	
*	200	—	—	200	
*	480	—	500	980	
*	51 $\frac{3}{7}$	—	—	51 $\frac{3}{7}$	
2,800	454	—	2,900	3,354	
1,200	96	80	1,200	1,376	
*	—	—	—	—	
*	100	—	—	100	
1,000	120	—	1,500	1,620	
1,710	—	—	1,710	1,710	
*	—	—	—	—	
*	—	—	—	—	
*	—	—	—	—	
480	100	90	480	670	
—	857	—	—	857	
*	—	—	—	—	
675,300	106,799 $\frac{1}{7}$	20,806 $\frac{3}{7}$	815,150 $\frac{4}{7}$	942,756 $\frac{1}{7}$	

In Preußen sind außerdem an nicht fortdauernden Ausgaben v. Jahre 1850 bis incl. 1852 zusammen 400,000 Thlr. zu Meliorationen u. Deichbauten extraordinair bewilligt worden.

♂ Für Kärnthen. Außerdem zur Errichtung einer Ackerbauschule in Nieder-Oesterreich 500 Fl. auf 5 Jahre. Welche Geldmittel die Regierung sonst noch zu landwirthschaftl. Zwecken verwendet, darüber fehlen alle Nachrichten.

† Außerdem werden in Mecklenburg-Schwerin im Interesse der Domainen-Verwaltung ca. 62,659 Thlr. zu landwirthschaftl. Zwecken jährlich verwendet.

Verfasser unbekannt geblieben sind.

Die vorstehende Hauptzusammenstellung aller Beträge ergiebt an Vereins-, Corporations- und Staatsmitteln, die in Deutschland zu landwirthschaftl. Zwecken (incl. der Pferdezucht und der Gestütanstalten) als verwendet nachgewiesen worden — noch nicht eine volle Million Thaler jährlich, eine im Verhältniß zu der großen Wichtigkeit des landwirthschaftl. Gewerbes sehr geringe Summe. Zwar fehlen in der Uebersicht noch manche Angaben, und wenn die Summe nach Hinzurechnung derselben auch noch um ein Bedeutendes wachsen wird, so steht es doch in Frage, ob die von den Staatsregierungen und den landwirthschaftlichen Vereinen im Interesse der Landwirthschaft jährlich direct verwendeten Beträge in der Wirklichkeit die Summe von einer Million erheblich übersteigen werden. Jedenfalls aber dürfte es wichtig sein, hierüber eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu erhalten, und kann daher nur dringend empfohlen werden, daß ein jeder, der Beruf und Gelegenheit dazu hat, zur Lösung dieser Aufgabe nach seinen Kräften beitragen möge.

Schließlich lasse ich noch als Anhang eine Zusammenstellung der Geldmittel, welche in

Belgien

pr. 1850 zur Hebung der Agricultur von Staatswegen ausgesetzt waren (A.), so wie das Gesetz des Königs Leopold vom 6. Juni 1851 über einen Credit von 600,000 Fr. für Urbarmachungen 2c. (B.) hier folgen.

A. Geldmittel, welche zur Hebung der Agricultur aus Staatskassen verwendet sind oder fortlaufend verwendet werden.

Nach den Mittheilungen des Königl. belgischen Ministeriums sind in dem Etat für 1850 zu landwirthschaftlichen Zwecken folgende Summen ausgesetzt:

1. Entschädigungen für Vieh, welches aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten getödtet werden muß . . . . . . 157,000 Frs.

	Transport	157,000 Frs.
2.	Veterinärdienst, Gehalt und Reisekosten der vom Staat angestellten Thierärzte	68,000 „
3.	Conseil supérieur und Commissions provinciales d'Agriculture — Büreau- und Reisekosten	28,500 „
4.	Landgestüte. — Personal und materielle Verwaltungskosten, Anschaffung von Hengsten . .	122,000 „
5.	Subsidien und Unterstützungen für landwirthschaftliche Vereine und Commices agricoles, Thierschauen ꝛc.	?
6.	zur Ausführung der provinziellen Verordnungen über Verbesserung der Pferdezucht, Prämien für die besten Hengste und Stuten; Reisekosten.	20,000 „
7.	zur Verbesserung der Rindviehracen, Ankauf von Exemplaren verbesserter Racen, Ausführung der einschläglichen Provinzial-Verordnungen .	30,000 „
8.	Für den Seidenbau	5,000 „
9.	Bibliothèque rurale, Kosten der Herausgabe oder Uebersetzung von Schriften, welche auf die Landwirthschaft Bezug haben	5,000 „
10.	zum Ankauf und zur Vertheilung neuer Sämereien und nützlicher landwirthschaftlicher Geräthschaften und zu verschiedenen Ausgaben .	10,000 „
11.	für die landwirthschaftlichen Lehranstalten . (Diese Position figurirt zum ersten Male im Budget, da die landwirthschaftlichen Lehranstalten erst neuerdings ins Leben gerufen sind; es wird deren künftige Erhöhung von der Regierung vorausgesetzt.)	50,000 „
12.	Veterinär- und Ackerbauschule des Staatsunterrichts und Verwaltungspersonal bei derselben; materielle Unterhaltungskosten . . . (Die Schule gewährt eine Einnahme von etwa 40,000 Frs.)	124,000 „
	Latus	619,500 Frs.

Transport	619,500 Frs.
13. Prüfungs-Commission für Thierärzte . . .	4,000 „
14. Staatszuschuß für die Gartenbau-Gesellschaft in Brüssel	24,000 „
15. zu Unterstützungen von Personen, welche durch Naturereignisse, wie Hagelschlag, Feuersbrünste ꝛc. in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen zurückgekommen sind — aus dem fonds des non-valeurs	$103,333\frac{1}{3}$ „
	$750,833\frac{1}{3}$ Frs.
	(202,307 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. Preuß.)

Außerdem hat man hier noch einen Fonds von 300,000 Frs. namhaft gemacht, welcher jährlich zur Verbesserung der Vicinalwege von Seiten des Staats gewährt wird.

Zu allen eigentlichen Meliorations-Unternehmungen müssen dagegen die Fonds von den Kammern außerordentlich bewilligt werden. Welche finanzielle Opfer der Staat zu dergleichen Zwecken in den letzten Jahren hergegeben hat, darüber hat sich das Ministerium nicht ausgesprochen, und es würde eine vollständige Berechnung hierüber — welche überdies für das Ausland kaum von Interesse sein dürfte — voraussichtlich nicht ohne große Schwierigkeiten anzulegen sein, da die Kosten zu dergleichen Unternehmungen meistens aus Nothstands-Fonds entnommen sind, welche in Folge der Mißernten von $18\frac{45}{47}$ zu landwirthschaftlichen, industriellen, commerciellen ꝛc. Zwecken in Pausch und Bogen bewilligt worden sind, und aus welchen die speciellen Verwendungen nur durch eine detaillirte Rechnungslegung ausgeschieden werden können.

Zu bemerken ist indessen, daß das oben erwähnte Gesetz vom 25. März 1847 sur le défrichement des terrains incultes, article 15 eine Summe von 500,000 Frs. dem Ministerium zur Durchführung der Urbarmachungen, namentlich in der Campine, zu Gebote stellt, dergestalt, daß die bei diesen Urbarmachungen vorkommenden Rückeinnahmen dem Fonds immer wieder zuwachsen.

B. Credit für das Ministerium des Innern von 600,000 Francs., für Urbarmachungen, Bewässerungen und Drainage.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Die Kammern haben Folgendes, was wir hiermit genehmigen, angenommen:

Art. 1. Dem Ministerium des Innern wird ein Credit von 600,000 Frs. eröffnet, für Maaßnahmen bezüglich

der Urbarmachung und Bewässerung	450,000 Frs.
der Ausbeutung von Kalk	75,000 „
der Drainage	75,000 „

Art. 2. Dieser Credit wird geschaffen vermittelst einer Ausgabe von Tresorscheinen, welche der durch Art. 3. des Gesetzes vom 26. December 1850 genehmigten aufgerechnet werden.

Art. 3. Ueber alle durch gegenwärtiges Gesetz veranlaßte Einnahmen und Ausgaben wird den Kammern jährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Gegeben Brüssel, den 6. Juni 1851.

(gez.) Leopold.

Für den König
der Minister des Innern.
(gez.) Ch. Rogier.

Druck von Gebr. Unger in Berlin.

Deutschland
Landwirtschaft